

Sitzungsbericht

Nr. 81	Ausgegeben in Bonn am 5. April 1952	1952
--------	-------------------------------------	------

81. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 28. März 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
 Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
 Anwesend:
 Baden:
 Dr. Schühly, Innenminister
 Aloys Schnorr, Finanzminister
 Bayern:
 Zietsch, Staatsminister der Finanzen
 Dr. Koch, Staatssekretär
 Maag, Staatssekretär
 Berlin:
 Dr. Klein, Senator
 Bremen:
 Ehlers, Senator
 (B) van Heukelum, Senator
 Hamburg:
 Neuenkirch, Senator
 Hessen:
 Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
 Niedersachsen:
 Kopf, Ministerpräsident
 Kubel, Minister der Finanzen
 Albertz, Minister für Soziales
 von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Nordrhein-Westfalen:
 Dr. Flecken, Minister der Finanzen
 Dr. Spiecker, Minister o.P.
 Ernst, Minister für Arbeit
 Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
 Rheinland-Pfalz:
 Altmeier, Ministerpräsident
 Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
 Becher, Minister der Justiz
 Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
 Schleswig-Holstein:
 Lübke, Ministerpräsident
 Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
 Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Württemberg-Baden:
 Dr. Frank, Finanzminister
 Württemberg-Hohenzollern:
 Wirsching, Arbeitsminister
Mitteilungen 129 D/130 A
 a) Eintritt des badischen Ministers der Finanzen Aloys Schnorr in den Bundesrat 129 D
 b) Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan für das Geschäftsjahr 1951 130 A
Zur Tagesordnung
Beschlußfassung: Die Punkte 8, 13, 16, 19, 20, 22 und 26 werden von der Tagesordnung abgesetzt 130 A/B
Erklärung des Bundesrates zu einem Artikel im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 130 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 130 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat billigt einstimmig die vorgetragene Erklärung 131 C
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 128/52) 131 D
 Bundestagsabgeordneter Kunze, Berichterstatter 131 D, 133 C
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 132 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 133 B
 Dr. Koch (Bayern) 133 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 85 GG 133 D/134 A
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 101/52) 134 A
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 134 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 134 A
Entwurf eines Gesetzes über den Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. September 1951 betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern (BR-Drucks. Nr. 108/52) 134 A

(D)

- (A) van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 134 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 134 B
- Entwurf eines Gesetzes über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 120/52) 134 B
- van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 134 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 134 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 132/52) 134 C
- van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 134 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG 134 C/D
- Entwurf einer Verordnung über Abgabentarife für den Nord-Ostsee-Kanal (BR-Drucks. Nr. 84/52) 134 D
- Lübke (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 134 D
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 135 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen (BR-Drucks. Nr. 114/52) 135 B
- Lübke (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 135 B
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 135 B
- Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 118/52) 135 C
- van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 135 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG 136 A
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (BR-Drucks. Nr. 102/52) 136 A
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 136 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG mit der Feststellung, daß es sich nach Ansicht des Bundesrates um ein Zustimmungsgesetz handelt 137 C/D
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 133/52) 137 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 137 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 138 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 6/52) 138 A
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 138 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung zu den Verfahren und einer sonstigen Beteiligung ab 138 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung der Gartenbauwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 91/52) 138 B
- Stübinger (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 138 C
- van Heukelum (Bremen) 139 A
- Dr. Troeger (Hessen) 139 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 139 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 139 A/B
- Entwurf einer Zweiten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 116/52) 139 B
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . 139 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . 140 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/52) 140 A
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 140 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung zu § 20 140 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 100/52) 140 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 140 B
- Lübke (Schleswig-Holstein) 140 D
- Ernst (Nordrhein-Westfalen) 141 B
- Neuenkirch (Hamburg) 141 C
- Dr. Troeger (Hessen) 141 D
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 142 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 143 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen mit der Feststellung, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates ein Zustimmungsgesetz ist 142 B/143 A
- Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. in die Bundesverwaltung (BR-Drucks. Nr. 54/52) 143 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 143 B
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 80 Abs. 2 GG 143 C
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 112/52) 143 C
- (C)
- (D)

- (A) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatte 143 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung zu
§ 3 143 D
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur
Durchführung der versorgungsrechtlichen
Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des
Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-
Drucks. Nr. 74/52) 143 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatte 143 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . 144 A
- Nochmalige Beschlußfassung über die neu-
gefaßte **Dritte Verordnung zur Durchfüh-
rung des Gesetzes zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der unter Artikel 131 des
Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-
Drucks. Nr. 119/52) 144 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatte 144 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung in
§ 2 Ziff. 5 Abs. 2 144 B
- Entwurf einer **Fünften Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-
Drucks. Nr. 111/52) 144 B
- Dr. Klein (Berlin), Berichtstatte . . . 144 B
- Beschlußfassung: Rückverweisung
an den Ausschuß für innere Angelegen-
heiten 144 C
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und
Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von
Heimatvertriebenen aus den Ländern
Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Hol-
stein** (BR-Drucks. Nr. 123/52) 144 C
- Asbach (Schleswig-Holstein),
Berichterstatte 144 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 145 A
- Abänderung des Uelzener Schlüssels** (BR-
Drucks. Nr. 130/52) 145 A
- Asbach (Schleswig-Holstein),
Berichterstatte 145 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 146 A
- Zietsch (Bayern) 147 A
- Beschlußfassung: Der Änderung des
Uelzener Schlüssels wird unter Befristung
bis zum 31. Dezember 1952 zugestimmt 147 A/B
- Veränderungen in der Liste der Mitglieder
für die Aufnahme- und Beschwerdeaus-
schüsse in den Notaufnahmelagern** (BR-
Drucks. Nr. 131/52) 147 B
- Asbach (Schleswig-Holstein),
Berichterstatte 147 B
- Beschlußfassung: Die aus BR-
Drucks. Nr. 131/1/52 ersichtlichen Ersatz-
mitglieder werden benannt 147 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und
Ergänzung des Gesetzes über die Unterhalts-
beihilfe für Angehörige von Kriegsgefange-
nen** (BR-Drucks. Nr. 127/52) 147 C
- Neuenkirch (Hamburg), Berichtstatte 147 C (C)
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 78 GG 147 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Ausübung
der Zahnheilkunde** (BR-Drucks. Nr. 129/52) . 148 A
- Dr. Schühly (Baden), Berichtstatte . 148 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 78 GG 148 B
- Entwurf eines Gesetzes über den **Zollvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 20. Dezember 1951** (BR-Drucks. Nr.
139/52) 148 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 148 B
- Entwurf einer **Ersten Durchführungsverord-
nung zum Gesetz über die Investitionshilfe
der gewerblichen Wirtschaft** zu BR-Drucks.
Nr. 110/52 (Beschluß) 148 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatte 148 C
- Stübinger (Rheinland-Pfalz) 148 D
- van Heukelum (Bremen) 148 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG in der Fassung der
Regierungsvorlage vom 21. März 1952 . . 149 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung und
Erleichterung der Aufgaben der Kommission
der Vereinten Nationen in Deutschland** (BR-
Drucks. Nr. 134/52) 149 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatte 149 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach (D)
Art. 77 Abs. 2 GG 149 C
- Erklärung des Bundesministers der Fi-
nanzen zu dem vom Bundesrat beanstan-
deten Artikel im Bulletin des Presse- und
Informationsamtes der Bundesregierung** . . 149 C
- Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 149 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat
nimmt die Erklärung zur Kenntnis . . . 150 C
- Nächste Sitzung** 150 C

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den
Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die
81. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht
der 80. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen sind
nicht erhoben; er ist genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind einige ge-
schäftliche Mitteilungen zu machen.

Schriftführer **Dr. KOCH**: Der Präsident des Landes
Baden teilt mit:

Namens der Badischen Landesregierung be-
ehre ich mich, mitzuteilen, daß nach dem Rück-
tritt des Badischen Ministers der Finanzen und
Mitglieds des Bundesrates, Dr. Eckert, der
**Badische Minister der Finanzen, Herr Ver-
bandsdirektor Alois Schnorr, zum ordentlichen
Mitglied des Deutschen Bundesrates bestellt
wurde.**

Gez. Wohleb.

- (A) Dann ein Vermerk, um dessen Bekanntgabe im Bundesrat vor Eintritt in die Tagesordnung der Herr Präsident gebeten wurde:

Mit Schreiben vom 20. Februar 1952 hat der Herr Bundeskanzler dem Bundesrat Abdruck des **Wirtschaftsplanes der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan für das Geschäftsjahr 1951** gemäß § 30 des Bundesbahngesetzes zur Kenntnisnahme übermittelt. Das Bundesverkehrsministerium hat in einer Sitzung des Ausschusses für Verkehr die Gründe dargelegt, aus denen dieser Plan so sehr verspätet, nämlich zwei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, zugestellt worden ist. Es hat ferner begründet, warum und durch welche Ereignisse die einzelnen Plandaten im Laufe des Jahres 1951 überholt worden sind. Der **Ausschuß für Verkehr** hat es nicht für zweckmäßig angesehen, die Einzelheiten des Planes zu erörtern, insbesondere nachdem bestimmte Aufklärungen schriftlich nachgereicht worden sind. Er hat jedoch die Hoffnung ausgesprochen, daß der Wirtschaftsplan 1952 dem Bundesrat so rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werde, daß seine Einzelheiten gewürdigt und gegebenenfalls zu sachlichen Empfehlungen des Bundesrates Veranlassung geben könnten.

Präsident **KOPF**: Ich darf annehmen, daß sich der **Bundesrat diesen Erwartungen in vollem Umfange anschließt**. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich noch bekanntgeben, daß die Punkte 8, 13, 16, 19, 20, 22 und 26 **von der Tagesordnung abgesetzt** werden:

- (B) Benennung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates und eines Mitgliedes des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR.-Drucksache Nr. 106/52),
- Bestellung von Vertretern der Länder im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse (BR.-Drucks. Nr. 113/52),
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (RR.-Drucks. Nr. 107/52),
- Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR.-Drucksache Nr. 56/52),
- Entwurf einer Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) (BR.-Drucks. Nr. 103/52),
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (BR.-Drucks. Nr. 117/52),
- Behandlung des Entwurfs eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften im Bundesrat (Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern) (BR.-Drucks. Nr. 69/52).

Der Antrag auf BR.-Drucks. Nr. 69/52 ist zurückgezogen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat das Wort zu einer **Erklärung** Herr Minister Dr. Spiecker.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Was ich jetzt darzulegen habe, wird im Auftrag des Bundesrates vorgetragen. Das **Presse- und Informationsamt der Bundesregierung** gibt ein „Bulletin“ heraus, das noch vor ganz kurzer Zeit das ernste Mißfallen des Bundesrates erregt und einen Protest unseres Herrn Präsidenten hervorgerufen hat. Diese Warnung scheint nicht viel geholfen zu haben; denn dem Bulletin vom 18. März sind „Finanzpolitische Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen“ angeheftet, die wieder einmal einen kräftigen Widerspruch des Bundesrates erforderlich machen. „Bulletin“ und „Finanzpolitische Mitteilungen“ des Bundesministeriums der Finanzen sind Presseerzeugnisse. Nach dem **Gesetz über das Pressewesen**, das jetzt als Entwurf des Bundesministeriums des Innern die maßgeblichen Presseinstanzen heftig bewegt, darf in der Presse nichts veröffentlicht werden, was das Ansehen der Bundesrepublik und ihrer Organe schädigt und was der Wahrheit nicht entspricht. Im übrigen wird die Presse darin verpflichtet, nur sachliche Kritik zu üben. Das sind sicherlich treffliche Vorschriften, über die sich jeder ehrenhafte Mann freuen kann. Aber merkwürdigerweise macht dieses von der Bundesregierung der Presse vorgeschriebene **Streben nach Reinheit und Wahrheit** vor den amtlichen Zeitschriften halt. Siehe § 1 Abs. 2 des Entwurfs! Die Bundesregierung hat offenbar das Selbstvertrauen, daß in amtlichen Zeitschriften eine unsachliche Kritik oder eine Schädigung des Ansehens von Staatsorganen völlig ausgeschlossen ist. Diese Auffassung der Bundesregierung wird aber erheblich getrübt und erschüttert durch einen Artikel in den vorgenannten „Finanzpolitischen Mitteilungen“, der die Überschrift trägt „Interventionsverordnung verzögert“ — gemeint ist natürlich die Investitionsverordnung — mit dem fetten Untertitel „Ein unverständlicher Vorschlag des Bundesrates“. In diesem Artikel wird dem Bundesrat vorgeworfen, daß er — ich zitiere — gewisse, sachlich nicht gerechtfertigte Interessensstandpunkte unterstütze. Ich meine, daß man einen schwereren Vorwurf einer gesetzgebenden Körperschaft kaum machen kann.

(Sehr richtig!)

Darum ist der Bundesrat genötigt, eine solche Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

(Zustimmung.)

Der von dem für den Artikel verantwortlich zeichnenden Finanzministerium erhobene Vorwurf könnte als böswillig bezeichnet werden, wenn nicht ersichtlich wäre, daß der Schreiber — gewiß nur aus Unkenntnis — sich nicht befließigt hat, die nach § 8 des vorerwähnten Pressegesetzentwurfs geforderte **sorgfältige Prüfung** der von ihm aufgestellten Behauptungen vorzunehmen. Die umstrittene Stellungnahme des Bundesrates, über die sachlich nachher noch im Verlaufe der Tagesordnung besonders gesprochen werden wird, ist im zuständigen Fachausschuß des Bundesrates ebenso ernsthaft vorbereitet worden wie in den Kabinetten der Länder. Nur sachliche, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegende Gründe bestimmten das Verhalten des Bundesrates und nicht etwa die Wünsche von Interessenten.

Leider aber sind an diesem seltsamen Artikel des Bundesfinanzministeriums noch andere und ernstere Aussetzungen zu machen. Der Schreiber

(A) des Artikels, für den aber — wenigstens äußerlich — das Kollektiv des Bundesfinanzministeriums die volle Verantwortung übernimmt, hat offenbar einige **verfassungsrechtliche Vorstellungen**, die mit dem Grundgesetz auf Kriegsfuß stehen. Da wird rundweg behauptet, daß die Zustimmung des Bundesrates zu Verordnungsentwürfen der Bundesregierung nur den Sinn habe — ich zitiere wieder wörtlich —, die Länder in Bezug auf die organisatorischen Fragen zu beteiligen, nicht aber, einen Eingriff des Bundesrates in eine sachliche Entscheidung der Bundesregierung zu ermöglichen. Diese Rechtsauffassung hat im Grundgesetz keine Stütze. Manchmal will es scheinen, als ob es gerade im Hinblick auf die Stellung und Aufgabe des Bundesrates angebracht wäre, dem Grundgesetz, dem wir alle verpflichtet sind, ad usum Delphini eine klarere Deutung zu geben. Hätte sich der Artikelschreiber die Mühe gemacht, sich im **Grundgesetz die Artikel 50, 80, 84, 85** usw. durchzulesen, wäre er unweigerlich in Widerspruch mit seiner eigenen Darlegung und Rechtsauslegung geraten. **Zustimmung des Bundesrates** heißt doch, daß der Bundesrat ausdrücklich zum gesamten Inhalt einer Vorlage Ja sagen muß. Der Bundesrat muß mithin den gesamten Inhalt zustimmungsbedürftiger Verordnungen eingehend prüfen; denn durch sein Ja übernimmt der Bundesrat zusammen mit der Bundesregierung die Verantwortung für den ganzen Inhalt.

In diesem Zusammenhang muß ich noch einen anderen, ebenso ernsten Vorfall erwähnen. Der Bundesrat hat am 18. Januar 1952 beschlossen, den **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** nicht zu beraten, sondern ihn mit den Beratungsergebnissen seiner Ausschüsse und den Zusatzanträgen der Länder als Material zur Neuvorlage eines solchen Gesetzes der Bundesregierung zurückzugeben. Der Bundeskanzler hat mit Schreiben vom 20. März 1952 mitgeteilt, die Bundesregierung könne dem Verlangen nach Zurückziehung des Entwurfs und Zuleitung eines neuen Entwurfs an den Bundesrat nicht entsprechen; die Bundesregierung sei der Auffassung, daß dieses Verlangen mit dem Grundgesetz nicht in Einklang stehe. Demgegenüber muß nachdrücklich betont werden, daß der Beschluß des Bundesrates vom 18. Januar d. J. die **Stellungnahme des Bundesrates gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** enthält. In der Bestimmung des Inhalts und der Form einer Stellungnahme nach Art. 76 Abs. 2 GG ist der Bundesrat völlig frei. Es kann daher keine Rede davon sein, daß dieser Beschluß mit dem Grundgesetz nicht in Einklang steht. Ich fürchte, meine Herren, daß der Bundesrat in diesem Fall das Opfer der Mäßigung und des feinen Taktes unseres amtierenden Präsidenten geworden ist. Vielleicht müssen wir in Zukunft unmißverständlich erklären, daß uns eine Vorlage verfehlt, schlecht und unbrauchbar erscheint.

(Sehr gut!)

Der Bundesrat hat sich immer um ein **loyales Verhältnis zu allen Bundesorganen** bemüht und wird alles vermeiden, was die gute Zusammenarbeit für das Wohl des deutschen Volkes erschweren könnte. Die gleiche Loyalität setzen wir aber auch bei den anderen im Grundgesetz vorgesehenen Bundesorganen voraus und verwehren uns entschieden dagegen, daß die Bürokratie eines Ministeriums an einem Bundesorgan, das berufen ist, an der Gesetzgebung und Verwaltung der Bundesregierung mit-

zuwirken — dem Bundesrat obliegt diese Verpflichtung —, ihr Mütchen zu kühlen versucht. (C)

Zu guter Letzt erlauben Sie meinem versöhnlichen Geiste, daß ich dem Bundesministerium der Finanzen, das neben einem Fernsprecher Bonn Nr. für die „Finanzpolitischen Mitteilungen“ verantwortlich zeichnet, als alter Pressemann mitteile, daß die pressegesetzlichen Vorschriften als verantwortlich nicht eine juristische Person oder einen Fernsprecher, sondern eine greifbare **physische Person** vorschreiben. Diese physische Person wird in Journalistenkreisen gern der „**Sitzredakteur**“ genannt. Es würde doch zuviele Unschuldige treffen, wenn bei einer Verurteilung das ganze Bundesministerium der Finanzen sitzen müßte.

(Heiterkeit.)

Wie in jeder Redaktion, so wird sich sicherlich auch im Bundesfinanzministerium jemand finden, der gegebenenfalls bereit wäre, für sein Ministerium das Sitzen zu übernehmen.

(Erneute Heiterkeit.)

Er könnte sich sogar, wie es früher geschah, preußisch einrichten. Aber derartige Hinweise brauche ich bestimmt nicht dem Bundesfinanzministerium zu geben.

(Heitere Zustimmung.)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **die von Herrn Minister Dr. Spiecker abgegebene Erklärung einstimmig billigt**.

Meine Herren, erlauben Sie, daß ich den Punkt 31 vorziehe. Der Herr Berichterstatter des Bundestags ist bereits anwesend. Ich möchte seine Zeit (D) nicht unnötig in Anspruch nehmen. Wir haben es auch in anderen Fällen so gehandhabt. — Wir kommen also zu **Punkt 31 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 128/52).

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Ausschusses nach Art. 77 GG, des Vermittlungsausschusses, habe ich Ihnen die Mitteilung des Deutschen Bundestags auf BR-Drucks. Nr. 128/52 und den Mündlichen Bericht des Vermittlungsausschusses auf BT-Drucks. Nr. 3064 zu erläutern. Es bedarf nicht vieler Ausführungen zu dieser Angelegenheit. Wir haben in einem Unterausschuß, den der Vermittlungsausschuß eingesetzt hatte, in langen und eingehenden Beratungen und Erörterungen, auch mit Sachverständigen der Justizministerien der Länder und des Bundes, die Fragen geprüft. Das, was Ihnen als **Mündlicher Bericht** vorliegt, ist das Ergebnis des einstimmigen Beschlusses, der am 6. Februar 1952 im Vermittlungsausschuß gefaßt worden ist. Nur noch wenige Sätze zur Erläuterung! Mit Recht war darauf hingewiesen worden, daß vielleicht im Stadium der Beratung des Gesetzentwurfes über den Lastenausgleich geprüft werden müsse, ob das **Feststellungsgesetz** nicht besser mit dem Lastenausgleichsgesetz verbunden würde. Da sich der Deutsche Bundestag in der vergangenen Woche mit Mehrheit für die Annahme des Vorschlages des Vermittlungsausschusses erklärt hat, da inzwischen im

(A) Bundestagsausschuß für den Lastenausgleich die Beratungen der dritten Lesung abgeschlossen sind und das Gesetz sich bereits im Druck befindet, um Ende kommender Woche den beiden gesetzgebenden Körperschaften zuzugehen, scheint es mir zu spät zu sein, jetzt noch einen anderen Weg zu gehen, als ihn der Vermittlungsausschuß vorschlägt. Praktisch würde das zur Folge haben, daß sich der **Beginn der Feststellung** sicherlich um Monate verzögert. Entsprechend dem Beschluß unter Nr. 3 des Mündlichen Berichts auf BT-Drucks. Nr. 3064 zu § 28 Abs. 1, auf den ich ausdrücklich hinweisen möchte, hat die Bundesregierung die **öffentliche Bekanntmachung** mit der Aufforderung zur Anmeldung der Schäden und dem damit verbundenen **Fragebogen** im Benehmen mit dem Bundesrat zu erlassen. Die Vorbereitungen dazu sind soweit getroffen, daß voraussichtlich bereits in der Woche nach Ostern diese Bekanntmachung dem Bundesrat zugehen wird. Würden wir jetzt diesen Weg nicht weitergehen und in neue Verhandlungen eintreten, dann würde das Bedenken sehr ernst zu nehmen sein, das ich mir vorzutragen erlaube.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß ich **offiziell ein Schreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen** dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates zugeleitet habe. In diesem Schreiben vom 11. März wird darauf hingewiesen, daß die Forderung der Mitglieder des Bundesrates im Vermittlungsausschuß, durch eine Vereinbarung zur Lösung der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu kommen, in der Form erfüllt ist, daß entsprechend dem Wunsch der Mehrheit der Länder auf eine rechtsverbindliche Vereinbarung verzichtet wurde und das jetzt für die Durchführung der Soforthilfegesetzgebung maßgebende Verfahren für die Übergangsmonate bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bzw. bis zu seiner Verkündung auch in Zukunft Platz greifen soll.

(B) Namens des Vermittlungsausschusses habe ich Sie daher zu bitten, dem Antrage des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 128/1/52 den **Antrag** vorgelegt, den folgenden Beschluß zu fassen:

Der Gesetzentwurf wird an den Sonderausschuß Lastenausgleich, den Finanzausschuß und den Rechtsausschuß überwiesen. Der federführende Sonderausschuß Lastenausgleich wird beauftragt, nach Benehmen mit den beteiligten Ausschüssen und Prüfung der nachstehend aufgeführten Bedenken mit dem Bundestagsausschuß Lastenausgleich dahin Fühlung aufzunehmen, daß die Bestimmungen über die Feststellung der Schäden in den Entwurf des Lastenausgleichsgesetzes eingearbeitet werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 75. Sitzung lediglich über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt, wobei es zu einer grundsätzlichen Aussprache über Vorzüge und Nachteile eines vorweggezogenen Feststellungsgesetzes, abgesehen von den Ausführungen des Berichterstatters, des Herrn Senators Dr. Dudek, nicht gekommen ist. In dem Ihnen nunmehr vorliegenden Antrage Nordrhein-Westfalens sind die

Punkte aufgeführt, in denen der **Vermittlungsausschuß** glaubte, den Forderungen des Bundesrates nicht folgen zu können. Der Bundesrat kann sich daher frei entscheiden. Es werden dabei neben der Tatsache der nur teilweisen Berücksichtigung der Wünsche des Bundesrates vor allem die **zeitliche Situation** und die **neue Lage** zu berücksichtigen sein, die sich aus der Fassung des in der zweiten Lesung des Bundestagsausschusses Lastenausgleich erarbeiteten Zwischentextes ergibt.

Ich möchte mit Nachdruck feststellen, daß die Frage, ob der Entwurf des Feststellungsgesetzes einer nochmaligen Erörterung in den Ausschüssen bedarf, in keinem Zusammenhang steht mit der Frage, ob ein selbständiges Feststellungsgesetz oder gar, ob eine Feststellung überhaupt wünschenswert ist. Auch darf nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß eine Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Verweisung in die Ausschüsse die **positive Einstellung zum Lastenausgleich** und den allseitigen Wunsch nach einer schnellen Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes und Ergreifung aller Maßnahmen, die den Belangen der Geschädigten dienlich sind, nicht berührt. Es handelt sich heute lediglich um die sachliche und nüchterne Frage, ob ein in dieser Fassung verabschiedetes, **vorweggezogenes Feststellungsgesetz** wirklich noch zu einer Beschleunigung des Lastenausgleichs führt und ob die sonstigen Erwartungen, die an dieses vorweggezogene Gesetz geknüpft werden, sich angesichts der neu aufgetretenen Umstände realisieren lassen. Das aber muß nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte verneint werden.

Es steht fest, daß entgegen dem Wortlaut des § 2 des Entwurfs ein **unmittelbarer und enger Zusammenhang mit dem Lastenausgleich** besteht, daß also das Gesetz der Feststellung derjenigen Schäden dienen soll, die im Lastenausgleich entschädigt werden sollen. Dieses Gesetz dann aber nicht so auszugestalten, daß es einerseits alle Schäden erfaßt, die nach dem jetzigen Stande der Beratung im Lastenausgleich entschädigt werden sollen, und andererseits die Feststellung auf den Umfang beschränkt, der dem Umfange der Entschädigung entspricht, bedeutet eine **verwaltungsmäßige und finanzielle Belastung** und eine Komplizierung, die sich nicht zum Vorteil, sondern nur zum Nachteil der Geschädigten auswirken kann. Die vorgesehene sogenannte **spitze Feststellung**, d. h. die Feststellung des Schadens auf einen genauen RM-Betrag an Stelle einer möglichen Beschränkung auf die Feststellung nach Schadensgruppen, die innerhalb dieser Gruppen eine nähere Festlegung der Schadenshöhe erübrigt, führt zu einem kaum übersehbaren Verwaltungsaufwand, der angesichts der Schwierigkeiten eines Nachweises von Schäden Vertriebenen entweder zu Fiktionen oder zu einer bedrohlichen Lahmlegung der Arbeit führen muß. Ich darf an dieser Stelle auf die Ausführungen des damaligen Berichterstatters, des Herrn Senators Dr. Dudek, in der 75. Sitzung des Bundesrates hinweisen, in der er diese Schwierigkeiten näher beleuchtet hat.

Es müßten also schon sehr schwerwiegende Gründe vorliegen, ein Gesetz anzunehmen, das so eindeutig aus der vorgesehenen **Systematik des Lastenausgleichsgesetzes** herausfällt. Das einzige ernsthafte Argument für eine Vorwegnahme würde der **Zeitgewinn** sein — ein Argument, das bei der erstmaligen Behandlung im Dezember noch von Bedeutung war, inzwischen aber in Anbetracht des

(A) Fortschreitens der Arbeit am Lastenausgleichsgesetz wohl, wie wir eben gehört haben, als überholt betrachtet werden muß. Der mögliche Gewinn weniger Wochen kann die Nachteile einer Vorwegziehung schon deshalb nicht aufwiegen, weil bei Anpassung an oder Einarbeitung in das Lastenausgleichsgesetz ein weitaus größerer Zeitgewinn zu erzielen sein wird.

Was die Behandlung dieses Gesetzes ganz besonders prekär macht, ist ferner das Anliegen an den Bundesrat, einem Gesetz zuzustimmen, für das zahlreiche **Änderungen** in Erkenntnis seiner Unzulänglichkeit bereits jetzt von dem zuständigen Bundestagsausschuß formuliert worden sind, Änderungen, die also wahrscheinlich kurz nach Ostern vom Bundestag bei der Beratung des Lastenausgleichsgesetzes mitberaten und verabschiedet werden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß eine **Vereinbarung über ein Verwaltungsabkommen** nicht zustande gekommen ist. Der Herr Bundesfinanzminister hat vielmehr, lediglich aus der Tatsache, daß an sich alle Länder die Einschaltung des Hauptamtes für Soforthilfe bzw. des Bundesausgleichsamtes für erforderlich halten und der Sache nach bereit sind, mit dem Hauptamt für Soforthilfe zusammenzuarbeiten, die Folgerung gezogen, daß es demzufolge eines Verwaltungsabkommens nicht bedürfe. Zur Herstellung eines mit dem Grundgesetz vereinbaren Zustandes wird auch in dieser Frage die endgültige Regelung nach Lastenausgleichsgesetz benötigt.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen soll den Ausschüssen die Erörterung dieser schwerwiegenden Fragen ermöglichen und nicht zu einer Ablehnung der Feststellung, sondern im Interesse der Geschädigten und zur Ermöglichung brauchbarer Verwaltungsarbeit zur Anpassung an oder der Einarbeitung in das Lastenausgleichsgesetz führen. Ich bitte Sie daher, den Antrag anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht?

(Bundestagsabgeordneter Kunze meldet sich zum Wort.)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich darf zur Geschäftsordnung feststellen, daß nach der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, die für beide Häuser verbindlich ist, nur ein Bericht und eine Erklärung abgegeben werden dürfen, daß aber keine Diskussion möglich ist.

(Bundestagsabgeordneter Kunze: Ich wollte nur eine Tatsache mitteilen!)

Präsident **KOPF**: Ihre Bedenken wären richtig, wenn wir im Bundestag wären. Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur für den Bundestag und nicht für den Bundesrat gilt, so daß wir vollkommen frei beraten können. Werden die auf § 10 der Gemeinsamen Geschäftsordnung gestützten Bedenken aufrecht erhalten? — Ich bitte den Herrn Schriftführer, den § 10 einmal zu verlesen.

Schriftführer **Dr. KOCH**: Der § 10 der **Gemeinsamen Geschäftsordnung** des Bundestags und des Bundesrates für den Ausschuß nach Art. 77 GG (Vermittlungsausschuß) lautet:

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des

Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß be- (C) stimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(Dr. Spiécker: Das gilt doch für beide Körperschaften! Es ist eine Gemeinsame Geschäftsordnung!)

— Gewiß, es handelt sich um eine Gemeinsame Geschäftsordnung, aber § 10 spricht nur von Verhandlungen im Bundestag.

Präsident **KOPF**: Herr Abgeordneter Kunze, wollten Sie noch eine Erklärung abgeben?

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**: Nein, ich wollte nur eine Tatsache berichten.

Präsident **KOPF**: Dagegen bestehen wohl keine Bedenken.

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**: Ich möchte lediglich den Bundesrat darauf hinweisen, daß der Ältestenrat des Deutschen Bundestags gestern beschlossen hat, die **zweite Lesung der Gesetzesvorlage über den Lastenausgleich** am 6. Mai zu beginnen und die dritte Lesung in der dann folgenden Woche zum Abschluß zu bringen.

Präsident **KOPF**: Wir kommen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**, der eben von Herrn Minister Dr. Flecken begründet worden ist. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der **Antrag hat keine Mehrheit** gefunden.

Wer nunmehr dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

- (A) **Präsident KOPF:** Wir haben demnach mit 22 Ja-Stimmen beschlossen, dem Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz) gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 85 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 101/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Ersatzberichterstatter habe ich für den Wirtschaftsausschuß folgende Erklärung abzugeben. Das Gesetz über die Bundesstelle für den Warenverkehr, das Wirtschaftssicherungsgesetz und das Ergänzungsgesetz zum Mineralölwirtschaftsgesetz laufen am 30. Juni 1952 ab. Die Vorlage will sie bis zum 31. März 1954 verlängern. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. 9. 1951 betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern (BR-Drucks. Nr. 108/52).

(B)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen zur Ratifizierung vorgelegte Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba soll die Handelsbeziehungen in der üblichen Form vorläufig regeln. Besonderheiten außerhalb der Ihnen vorliegenden Materialien sind nicht zu vermerken. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. September 1951 betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 120/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Gesetz über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen

Zoll- und Handelsabkommen zwischen der Südafrikanischen Union und der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Bundesrat bereits am 27. Oktober 1951 befaßt. Der Bundestag hat den Entwurf unverändert angenommen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

(C)

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Der Bundesrat hat danach beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. März 1952 verabschiedeten Gesetzes über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir gehen über zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 132/52).

van Heukelum (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen die abermalige Verlängerung des Energienotgesetzes, und zwar bis zum 31. März 1953, hat der Bundesrat bereits am 15. Februar 1952 Einwendungen nicht erhoben. Der Bundestag hat den Entwurf unverändert verabschiedet. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1952 verabschiedeten Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen.

(D)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Abgabentarife für den Nord-Ostsee-Kanal (BR-Drucks. Nr. 84/52).

LÜBKE (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 84/52 vorliegende Entwurf zielt darauf ab, den seit Jahren mit steigendem Fehlbetrag arbeitenden Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals durch eine Tarifierhöhung erfolgreicher zu machen. Angesichts der verkehrsgeographischen Lage des Nord-Ostsee-Kanals im Verhältnis zu der Umwegmöglichkeit über Skagen hat es sich nicht als möglich erwiesen, die Tarife so anzuheben, daß der Fehlbetrag ausgeglichen werden konnte. Außerdem war es zweckmäßig, die bisherigen Tarife nicht mehr oder weniger zu erhöhen, sondern sie völlig umzubauen. Wenn der hiernach gestaltete Abgabentarif in Kraft gesetzt wird, dürfte sich der Fehlbetrag — die Verhältnisse des Jahres 1951 zu Grunde gelegt — von etwa 4,8 Millionen auf etwa 2,6 Millionen DM vermindern. Der Ausschuß für Verkehr hat keinerlei Bedenken gegen den Entwurf erhoben. Er empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen.

Herr Präsident! Ich darf gleich zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein Stellung nehmen.

(A) Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 84/1/52 vorliegende **Änderungsantrag des Landes Schleswig-Holstein** ist, wie ich Ihnen mitteilen kann, zwischen dem Bundesverkehrsministerium, den Verkehrsministerien der Länder und den Küstenländern abgestimmt worden. Ich darf Ihnen die Annahme dieser Änderungen empfehlen, vor allen Dingen auch deshalb, weil ja seit 1924 keinerlei Tarifierhöhungen vorgenommen worden sind und die Arbeitsbedingungen und -verhältnisse der Angestellten, insbesondere der Lotsen und Kanalsteuerer, von einer Tarifierhöhung abhängig sind. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesem Antrag stattzugeben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Darf ich dann feststellen, daß wir entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters die von Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Änderungen annehmen?

(Lübke: Ich bitte, über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen!)

— Einzeln oder im ganzen?

(Zuruf: Im ganzen!)

Wer den Änderungsanträgen des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 84/1/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung über Abgabetarife für den Nord-Ostsee-Kanal** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

(B) Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen (BR-Drucks. Nr. 114/52).

LÜBKE (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die durch das Gesetz aufzuhebende **Schiffahrtspolizeiverordnung** schreibt für Binnenschiffe die Führung einer Mannschaftsrolle und einer Bordliste vor, in denen fortlaufend polizeiliche Meldedaten für alle an Bord befindlichen Personen einzutragen sind. Die Verordnung ist während des Krieges aus schiffahrtspolizeilichem Bedürfnis erlassen worden, das heute nicht mehr als gegeben anerkannt wird. Da die seinerzeit bestehenden Ermächtigungen zur Aufhebung der Verordnung nicht mehr ausreichen, bedarf es eines Gesetzes, um die unnötig gewordene Papierarbeit der Binnenschiffer zu beseitigen. Verkehrspolitische Bedenken bestehen nicht. Der Verkehrsausschuß hat sich mit dem Entwurf nicht befaßt, da eine Zusammenkunft eigens wegen dieses Gesetzes nicht zu verantworten war. Soweit sich keine Bedenken aus dem Kreise der Länder ergeben, sollte der Bundesrat daher gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 118/52).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In seiner 72. Sitzung vom 29. November 1951 hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang mit diesem Gesetz befaßt. Im Rücklauf ist es auch dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zugestellt worden. Der Ausschuß hat sich mit dem Inhalt des Gesetzes beschäftigt und empfiehlt dem Bundesrat, einen Einspruch nicht zu erheben. Er hat mich aber beauftragt, folgende Anmerkungen zu dem Inhalt des Gesetzes zu machen. In der von mir erwähnten 72. Sitzung hat der Bundesrat einstimmig darauf hingewiesen, daß es erstrebenswert sei, das **Versicherungsprinzip** mehr herauszustellen bzw. wiederherzustellen und den **Versicherungscharakter** unserer Versicherungsgesetzgebung nicht durch die **Bedürftigkeitsprüfung** zu verunechten. In § 2 des Gesetzes wird nun für alle Unfallrentner, deren Beschädigung nicht mehr als 50% beträgt, die Bedürftigkeitsprüfung insofern eingeführt, als die Erhöhung der Unfallrenten sich nach einem bestimmten Erwerbseinkommen richtet. Der Vertreter des Herrn Bundesarbeitsministers erklärte uns in der Ausschusssitzung, daß die verwaltungsmäßigen Mehraufwendungen, die für die Durchführung dieser Erhebungen erforderlich sein würden, etwa 2 bis 3 Millionen DM betragen. Wenn die Sache ins Laufen kommt, ist nur zu hoffen, daß zum mindesten hierbei eine Bekämpfung der Erwerbslosigkeit der älteren Angestellten herauskommt, daß die Bundesanstalt, dem Appell des Bundeskanzlers folgend, möglichst ältere seitherige Angestellte wieder in Lohn und Brot bringt.

Es soll eine etwaige **Rentenersparnis** in der Größenordnung von 4 bis 5 Millionen eintreten, so daß meines Erachtens der **Verwaltungsaufwand** in keinem Verhältnis zu der Ersparnis steht. Der Herr Vertreter des Bundesarbeitsministers erklärte aber, daß, wenn der Wirtschaft einige Millionen erspart werden könnten, das Bundesarbeitsministerium das tue. Die Frage ist ja nur, auf wessen Kosten die Ersparnis erfolgt. Sie erfolgt auf Kosten von Rentenbeziehern, die bestimmt nicht auf Rosen gebettet sind. Ich habe versucht, Zahlenunterlagen zu bekommen. Es war mir nur möglich, aus dem Bundesarbeitsministerium Angaben über die Zahl der Verletzten und Erkrankten, der Witwen, Waisen usw. sowie über die **Summe der Aufwendungen** zu bekommen. Es handelt sich insgesamt um einen Betrag von etwa 650 Millionen DM. Wenn ich nun den Durchschnitt der Unfallrenten errechne, dann ergibt sich bei den Rentnern ein Jahresdurchschnitt von 732 DM Rente und bei den Witwen von 1280 DM. Wenn Sie dann berücksichtigen, daß der größte Teil der Unfallrentner unter 50% erwerbsunfähig ist, dann werden Sie feststellen, daß hier eine Last getragen werden soll, die nach dem Sinn der Rentenerhöhung nicht zu verantworten ist; denn letztlich ist auch diese Rentenerhöhung in der Reihe anderer Erhöhungen zum Zwecke des Preisausgleiches dringend erforderlich. Daher ist es kaum zu vertreten, daß hier eine Ausnahme gemacht wird. Ich darf darauf verweisen, daß nach dem **Rentenzulagegesetz** im Wege

(A) der Verechtung des Versicherungsgedankens diejenigen Renten nicht erhöht werden, die durch das Sozialversicherungsanpassungsgesetz schon besondere Erhöhungen erfahren hatten. Mir scheint, daß dieser lobenswerte Weg nicht fortgesetzt wird, und ich möchte dem Bundesarbeitsministerium sagen, daß man zwar im Zickzackkurs radfahren kann, aber nicht Sozialpolitik betreiben darf. Die Sozialpolitik sollte richtungsecht sein.

Der Ausschuß bedauert, daß das Gesetz nicht, dem Wunsche des Bundesrates entsprechend, so wiedergekehrt ist, wie es ursprünglich war; denn die Anmerkungen, die seinerzeit gemacht wurden, waren veranlaßt durch einen Antrag des Finanzreferenten des Finanzausschusses des Bundestages. Ich bitte Sie, von dieser Erklärung Kenntnis zu nehmen. M. E. müssen wir uns taktisch etwas darauf einstellen. Wenn Gesetze, die von uns begutachtet worden sind, mit entgegengesetzter Tendenz wiederkommen, dann müssen wir von vornherein Beschlüsse fassen, von denen wir erwarten können, daß sie berücksichtigt werden.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß wir dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zustimmen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (BR-Drucks. Nr. 102/52).

(B) BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf will die Vorschriften, die für die im gerichtlichen Verfahren anfallenden Gebühren und Entschädigungen gelten, in zweifacher Hinsicht ändern. Zunächst soll — gemäß dem Ersten Abschnitt des Entwurfs — eine **generelle Erhöhung dieser Gebühren und Auslagensätze** erfolgen, und zwar grundsätzlich ihrer sämtlichen Arten, also der Gerichts-, Rechtsanwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher-, Zeugen- und Sachverständigengebühren bzw. -entschädigungen. Alle diese Gebühren und Entschädigungen sind nämlich seit den 20er Jahren im wesentlichen in ihrer Höhe unverändert geblieben. Infolge der seitherigen Steigerung des Preisniveaus bleiben sie daher erheblich hinter den Aufwendungen zurück, zu deren Deckung sie bestimmt sind. Nur zu einem kleinen Teil wird die Differenz dadurch ausgeglichen, daß auch die Streitwerte, nach denen die Gebühren sich errechnen, in den letzten 25 bis 30 Jahren nominell gestiegen sind; denn auf gewisse Bereiche, nämlich auf die preisgebundenen Grundstückspreise und -mieten, erstreckt sich diese Steigerung der Streitwerte überhaupt nicht. Selbst dort, wo infolge freier Preisbildung die Streitwerte sich erhöht haben, wirkt sich diese Erhöhung auf die Gebühren infolge der Degression der Gebührenstaffeln nicht in entsprechendem Umfange aus. Der Entwurf sieht deshalb zwecks Anpassung an die veränderten Preisverhältnisse eine durchgängige Erhöhung dieser Gebühren und Auslagenentschädigungen vor. Bei den **Gebühren** soll sie 20 % betragen, was auf einer Abwägung der Steigerung der Lebenshaltungs- und sonstigen Kosten einerseits, der Erhöhung der Streitwerte andererseits beruht. Für die **Auslagenentschädigungen** dagegen, die sich ja

nicht prozentual nach der Streitwerthöhe bemessen, sind zum Teil erheblich über 20 % hinausgehende Erhöhungen vorgesehen. Um nun bei einem etwaigen zukünftigen Wiederabsinken der Lebenshaltungs- und sonstigen Kosten eine rasche Anpassung der Gebühren und Entschädigungen zu ermöglichen, soll gemäß Art. 15 des Entwurfs die Bundesregierung ermächtigt werden, eine entsprechende **Herabsetzung der Gebühren und Auslagensätze** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen.

Abgesehen von dieser allgemeinen Erhöhung der Kostensätze, meine Herren, beabsichtigt der Entwurf sodann einige zusätzliche **Änderungen von Kostenvorschriften**, die sich als dringend notwendig herausgestellt haben. Diese Änderungen sind im einzelnen im zweiten Abschnitt des Gesetzes enthalten. Es bedarf nur des Hinweises auf die beiden folgenden.

Erstens ist der Berechnung des Streitwertes bei Räumungsklagen, Mietaufhebungsklagen und den Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz in Zukunft der **halbjährliche Mietzins** zugrunde zu legen. Bisher war bekanntlich der Mietzins eines Vierteljahres maßgebend, was anerkanntermaßen dazu geführt hat, daß die Gerichts- und Anwaltsgebühren in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit solchen Verfahren verbundenen Arbeits- und Kostenaufwand stehen.

Die zweite Änderung ist die, daß gemäß Art. 5 Ziff. 3—14 die **Gerichtsgebühren in Strafsachen** zum Teil eine grundlegende Umgestaltung erfahren, und zwar insbesondere insofern, als gegenwärtig die bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geltenden Gebührensätze im Verhältnis zu den Sätzen, die bei der Verhängung von Geldstrafen zur Anwendung kommen, unangemessen niedrig sind. Dieses Mißverhältnis soll deshalb durch eine allgemeine Erhöhung der bei Freiheitsstrafen anfallenden Gebühren ausgeglichen werden. Außerdem sind aber auch im Falle der Verhängung von Geldstrafen gewisse Gebührenerhöhungen vorgesehen, vor allem eine Steigerung der bisherigen Höchstgrenze der Gebühr von 10 000 auf 20 000 DM.

Mit dem Entwurf, meine Herren, haben sich der Rechtsausschuß als federführender Ausschuß, ferner der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten befaßt. Was die grundsätzliche Stellungnahme zu der Vorlage angeht, so hat lediglich der letztgenannte Ausschuß, der Ausschuß für innere Angelegenheiten, Zweifel geäußert, ob nicht durch die beabsichtigte Gebührenerhöhung jedenfalls für einen Teil des rechtssuchenden Publikums eine zu starke **Erschwerung des Rechtsschutzes** eintreten werde. Alle übrigen beteiligten Ausschüsse sind jedoch der Ansicht, daß der Entwurf keine unbillige Beeinträchtigung des Rechtsschutzes zur Folge haben wird, daß vielmehr die vorgeschlagene Gebührenerhöhung angesichts der seit den 20er Jahren eingetretenen völligen Veränderung der Wirtschaftslage angemessen und begrüßenswert ist und daß auch die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Kostenrechts im wesentlichen Billigung verdienen.

Die **Einzeländerungen**, die der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen und die Sie aus der BR-Drucks. Nr. 102/1/52 ersehen, sind fast ausschließlich entweder redaktioneller Natur oder von verhältnismäßig geringer sachlicher Bedeutung. Ich

(A) darf mich insoweit auf die Drucksache beziehen und lediglich auf folgendes kurz hinweisen. In Ziff. 8 der Drucksache ist ein kleiner **Schreibfehler** enthalten. Es muß heißen: „Art. 5 Nr. 12 b erhält folgende Fassung“. Sodann darf ich um Beachtung dafür bitten, daß über die **Ziff. 2, 5 und 6** der Drucksache eine **getrennte Abstimmung** wird erfolgen müssen, da entgegen den Vorschlägen des Finanzausschusses der Rechtsausschuß in allen diesen Fällen für Beibehaltung der Regierungsvorlage eintritt. Unter **Ziff. 2 a** der BR-Drucks. Nr. 102/1/52 schlägt der Finanzausschuß nämlich vor, den Katalog in Art. 1 Abs. 1 durch Aufnahme der §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 zu erweitern. Der Rechtsausschuß konnte sich dem Vorschlag nicht anschließen, weil diese Verordnung Gebühren eines **Verwaltungsverfahrens** regelt. Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sind aber allein Gebühren im gerichtlichen Verfahren. Darüber hinauszu- gehen, erscheint jedenfalls bei diesem Gesetz nicht angebracht.

Die Empfehlung des Finanzausschusses unter **Nr. 6 a** der BR-Drucksache hängt sachlich mit der soeben erwähnten Empfehlung unter Nr. 2 a zusammen. Falls die Empfehlung des Finanzausschusses unter Nr. 2 a abgelehnt werden sollte, erübrigt sich also eine besondere Abstimmung über Nr. 6 a.

Was schließlich die unter **Nr. 5 a** der BR-Drucks. aufgeführte Empfehlung des Finanzausschusses angeht — dritter Differenzpunkt mit dem Rechtsausschuß —, so bitte ich, zum Verständnis dieses Vorschlages zu beachten, daß nach der Regierungsvorlage in **Verfahren vor den Arbeitsgerichten** Zuschläge zu den Gebühren, wie sie in diesem Gesetz an sich vorgesehen sind, nicht erhoben werden sollen. Der Finanzausschuß möchte nun diese Bestimmung streichen, weil seiner Meinung nach kein Anlaß besteht, Verfahren vor den Arbeitsgerichten von diesen Zuschlägen zu befreien. Der Rechtsausschuß empfiehlt jedoch in Anbetracht der besonderen Natur der Verfahren vor den Arbeitsgerichten und angesichts der Sonderregelung, die die Gerichtskosten bei den Arbeitsgerichten durch § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes ohnehin erfassen haben, es insoweit bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Über sämtliche verbleibenden Einzelvorschläge des Rechtsausschusses sowie über die gemeinsame Empfehlung aller beteiligten Ausschüsse, im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, dürfte sodann en bloc abgestimmt werden können.

Hinzuweisen ist zum Schluß nur noch darauf, daß nach einstimmiger Ansicht des Rechtsausschusses dieses **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Der Entwurf will nämlich u. a. das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung ändern, Gesetze, die ihrerseits in einer Reihe von Vorschriften (§ 6 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, §§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2 der Kostenordnung) das **Verwaltungsverfahren** regeln. Diese Gesetze wären also nach Art. 84 Abs. 1 GG Zustimmungsgesetze, wenn sie nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden wären. Da aber, wie der Rechtsausschuß und auch das Plenum bereits in anderen Fällen zum Ausdruck gebracht haben, Änderungen von Zustimmungsgesetzen gleichfalls der Zustimmung des Bundesrates be-

dürfen, und zwar auch dann, wenn das geänderte (C) Gesetz zwar aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes stammt, sich aber im Falle seines Erlasses nach Inkrafttreten des Grundgesetzes als Zustimmungsgesetz darstellen würde, so erfordert auch das vorliegende Gesetz die Zustimmung des Bundesrats nach Art. 84 Abs. 1 GG.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich zunächst abstimmen lassen über die **Nrn. 1, 3, 4 und 7 bis 12 der BR-Drucks. Nr. 102/1/52**. Wer diesen Abänderungsvorschlägen nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben einhellig **zugestimmt**.

Nun kommen wir zu **Nr. 2**. Hier besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Nr. 2 a folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Danach ist der **Vorschlag des Rechtsausschusses unter Nr. 2 b, es in Art. 1 Abs. 1 bei der Regierungsvorlage zu belassen, angenommen**.

Somit erledigt sich wohl der Vorschlag des Finanzausschusses unter **Nr. 6 a**, Herr Bericht-erstatler!

(Bleibtreu: Jawohl!)

Und Nr. 6 b?

(Bleibtreu: Damit ist **Nr. 6 b angenommen**; das ergibt sich logisch aus der Annahme von 2 b!)

Wir kommen zu **Nr. 5 a**. Der Finanzausschuß will in **Art. 1 den Abs. 4 streichen**; der Rechtsausschuß schließt sich der Regierungsvorlage an. Wer sich der Regierungsvorlage anschließen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. (D) Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Damit hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines **Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechtes Abänderungen beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG**, stellt aber fest, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

Wir beraten nunmehr Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 133/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Aus dem beim ersten Durchgang in der Bundesratssitzung vom 18. Januar 1952 erstatteten Bericht wird Ihnen der Zweck des vorliegenden Entwurfs noch in Erinnerung sein. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere Ansprüche auf Grund- und ähnliche Steuern sowie auf Hypotheken- und Grundschuldzinsen, werden bekanntlich nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur bezüglich der Rückstände aus den letzten zwei Jahren an bevorzugter Rangstelle bei der Zwangsversteigerung berücksichtigt; die **älteren Rückstände** sinken also in eine schlechtere Rangstelle ab. Der Entwurf will nun auch diese älteren Rückstände mit **Vorrang** ausstatten. Denn es wäre nicht zu verantworten, wenn ausgerechnet im jetzigen Augenblick,

(A) da der Lastenausgleich und das Vertragshilfegesetz die Frage der Trümmerhypotheken regeln sollen, zahllose Zwangsversteigerungsverfahren nur deshalb anlaufen würden, weil der Gläubiger einen Rangverlust für seine rückständigen Hypothekenzinsen oder Steueransprüche befürchten muß.

Der Bundestag hat am 20. März 1952 diese Übergangslösung einer weiteren Rangprivilegierung für rückständige Leistungen gebilligt, wobei nur § 2, der die **Berlin-Klausel** enthält, gemäß dem vom Bundesrat beim ersten Durchgang gemachten Vorschlag neu gefaßt wurde, weil die Berlin-Klausel üblicher Art, wie ich in meinem Bericht vom 18. Januar 1952 bereits ausgeführt habe, im vorliegenden Falle nicht brauchbar ist. Sonstige Änderungen hat der Entwurf im Bundestag nicht erfahren. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir haben demnach beschlossen, zu dem Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 6/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus der Drucksache V Nr. 6/52 ersehen, gibt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme zu drei verfassungsgerichtlichen Streitsachen. Beim **Fall a** handelt es sich um einen Aussetzungsbeschluß eines Verwaltungsgerichts, der die Vereinbarkeit einer Vorschrift des noch vom Wirtschaftsrat erlassenen Soforthilfegesetzes mit dem Grundgesetz betrifft. Bei den **Fällen b und c** handelt es sich um Verfassungsbeschwerden, in denen die Grundgesetzwidrigkeit von Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG bzw. des Bundesgesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 behauptet wird.

Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung der drei Streitsachen zu dem Ergebnis gekommen, daß in keinem dieser drei Fälle besondere Umstände vorliegen, die eine Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Bundesverfassungsgericht angezeigt erscheinen lassen. Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von einer Äußerung zu diesen Verfahren oder einer sonstigen Beteiligung an ihnen abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und sehen in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. V Nr. 6/52 unter a bis c im einzelnen bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt ab.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung der Gartenbauwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 91/52).

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf behandelt folgende Punkte:

1. Die obersten Landesbehörden können **Anbaubeschränkungen** für Hauptanbaugelände anordnen.
2. Die Bundesregierung kann **Schonfristen** mit den Ausfuhrländern vereinbaren.
3. **Landesmarktverbände** und ein **Bundesmarktverband**, sofern sie sich freiwillig bilden und von den Ländern bzw. vom Bund anerkannt werden, sollen zur Vorbereitung und technischen Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herangezogen werden.

Schließlich enthält das Gesetz noch **Meldevorschriften**. Die übrigen Vorschriften sind technischer Art.

Der **Agrarausschuß** des Bundesrats hat in seiner 62. Sitzung am 20. März 1952 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, zu dem Entwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die sich aus BR-Drucks. Nr. 91/1/52 ergebenden **Änderungen** vorzuschlagen, im übrigen **keine Einwendungen** zu erheben. Jedoch bitte ich folgende **Änderung** zu BR-Drucks. Nr. 91/1/52 zu vermerken. In Nr. 14 muß es anstatt „§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut“ heißen: „§ 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:“ „Satz 1“ muß also gestrichen werden, da der zweite Satz des Regierungsentwurfs entfällt. § 10 Abs. 3 besteht nur noch aus dem in der BR-Drucks. Nr. 91/1/52 unter Nr. 14 angegebenen Text.

Das Bedenken des Rechtsausschusses zu § 5 Abs. 2 wird vom Agrarausschuß nicht geteilt, da nach der Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Handelsverträge** dem Bundestag zur Genehmigung vorzulegen sind, so daß dessen in Art. 59 Abs. 2 GG und Art. 73 Ziff. 5 GG vorgesehene Rechte nicht beeinträchtigt werden. (D)

Zu § 11 Abs. 2 (vgl. Niederschrift über die 86. Sitzung des Rechtsausschusses) hat der Rechtsausschuß den Agrarausschuß um Prüfung der Frage gebeten, ob im vorliegenden Falle die **Ermächtigung** an Stelle der obersten Landesbehörde nicht besser der **Landesregierung** erteilt werden sollte, wobei im Gesetz eine Delegationsbefugnis der Landesregierung vorzusehen wäre. Der Agrarausschuß ist der Auffassung, daß die in den übrigen Marktordnungsgesetzen festgelegte Regelung auch hier übernommen werden sollte, zumal die vom Rechtsausschuß angeregte Regelung jeweils eine besondere Rechtsverordnung der Landesregierung zur Übertragung der Auskunftsberechtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde erforderlich machen würde.

Ich bitte, sich den Empfehlungen des Agrarausschusses anzuschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Auf BR-Drucks. Nr. 91/1/52 unter Nr. 1 bis 14 finden sich die Empfehlungen des Agrarausschusses. Ihnen stimmen wir wohl zu!

(Widerspruch. — Dr. Spiecker: Wir sind gegen die Nr. 6!)

Ich habe gefragt, ob das Wort gewünscht wird? — Also Einzelabstimmung!

(A) **van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Wäre es nicht richtiger, zunächst darüber abzustimmen, ob das Gesetz angenommen oder abgelehnt werden soll? Das wäre doch der weitestgehende Antrag.

Präsident **KOPF**: Es ist kein solcher Antrag gestellt worden. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, dieses Gesetz mit den vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Empfehlungen weitergehen zu lassen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Dr. TROEGER (Hessen): Ich stelle für das Land Hessen den Antrag, das Gesetz zurückzuweisen, weil es keinen Sinn hat, eine Teilordnung auf landwirtschaftlichem Gebiet durchzuführen, abgesehen davon, daß wir Südf Früchte nicht als Gartenbauerzeugnisse im Sinne eines Gesetzes zur Ordnung der deutschen Gartenbauwirtschaft anerkennen können.

Präsident **KOPF**: Wer unterstützt diesen Antrag? — Dann muß ich darüber abstimmen lassen. Wer dem Vorschlag des Landes Hessen folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den Vorschlägen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 91/1/52 unter Nr. 1 bis 14 mit Ausnahme von Nr. 6 nicht folgen wollen, die Hand zu erheben. Die Vorschläge des Agrarausschusses sind angenommen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Bei Nr. 6 bin ich für den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und nicht für den Vorschlag des Agrarausschusses.

(B) Präsident **KOPF**: Wer in § 6 Abs. 2 Nr. 2 gemäß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 91/2/52 unter Nr. 6 den letzten Halbsatz streichen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit sind sämtliche Anträge des Agrarausschusses unter Nr. 1 bis 14 angenommen.

Wir kommen zu Nr. 15 (Empfehlung des Rechtsausschusses). Wer dieser Empfehlung nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Unter Nr. 16 liegt eine Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 13 vor. Wer dieser Empfehlung nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Es folgt Nr. 17 mit der Berlin-Klausel. — Angenommen!

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 116/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Zweite Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Der Bundesrat muß dieser Anordnung seine Zustimmung

geben. Der Sinn der Anordnung ist, daß bei den Oberfinanzdirektionen neue Abteilungen eingerichtet werden, nämlich Abteilungen für Bundesvermögen und Bauwesen. Bei der Behandlung des Gesetzes über die Finanzverwaltung bestand zwischen den Bundesinstanzen und den Ländern Einvernehmen darüber, daß der Bund sich eine eigene Vermögensverwaltung wenigstens in der Mittelinstanz einrichtet. Es bestand auch Einvernehmen darüber, daß der Bund darauf verzichtet, sich eine eigene Bauverwaltung einzurichten. Nun hat diese Zweite Verwaltungsanordnung nur zum Ziele, eine eigene Vermögensverwaltung des Bundes in der Mittelinstanz wohl mit Wirkung vom 1. April 1952 an möglich zu machen. Der Bund beabsichtigt nicht, auch eine eigene Bauverwaltung einzurichten. Aus der Verwaltungsanordnung ist das insofern nicht klar zu entnehmen, als diese neuen Abteilungen heißen sollen „Bundesvermögens- und Bauabteilungen“. Auf meinen Einwand in den Verhandlungen des Finanzausschusses, das es doch etwas irreführend wäre, eine Bundesvermögensabteilung, die eben nicht auch eine „Bauabteilung“ sein soll, als „Bundesvermögens- und Bauabteilung“ zu bezeichnen, wurde mir entgegengehalten, daß in § 6 des Gesetzes über die Finanzverwaltung diese neuen Abteilungen eben als „Bundesvermögens- und Bauabteilungen“ bezeichnet wären, auch wenn sie nicht mit Bauaufgaben befaßt werden sollten, so daß man also aus Gesetzestreue glaubt, diesen Abteilungen bei den Oberfinanzdirektionen die Bezeichnung geben zu sollen, die im Gesetz steht, nämlich die Bezeichnung „Bundesvermögens- und Bauabteilungen“. Ich persönlich bin der Auffassung, daß es im Interesse der Klarheit wohl richtiger wäre, nur von Bundesvermögensabteilungen zu reden und den Hinweis auf mögliche Bauabteilungen wegzulassen. Jedoch glaubte, wie gesagt, das Bundesfinanzministerium aus Gesetzestreue, diese meiner Meinung nach notwendige Richtigstellung nicht in dieser Verwaltungsanordnung vornehmen zu können.

Die Bundesvermögensabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen sollen nun, sofern ein Einvernehmen mit den einzelnen Ländern herbeigeführt wird, Außenstellen haben können. Es werden also keine Liegenschaftsämter in der Kreisebene für den Bund eingerichtet. Der Bund erscheint nicht als Ortsbehörde, sondern es wird der Ausweg eingeschlagen, daß die Abteilungen der Oberfinanzdirektionen gewisse Außenstellen haben, soweit das nach dem örtlichen Bedürfnis oder zwecks einheitlicher Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig ist, aber nur im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, so daß von seiten der Länder und des Finanzausschusses gegen diese Planung Bedenken nicht zu erheben sind. Insofern besteht volles Einvernehmen zwischen dem Bundesfinanzministerium und allen Ländern.

Die Änderungen, die Ihnen vom Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 116/1/52 vorgeschlagen werden, betreffen nur Äußerlichkeiten. Gemäß dem Vorschlag unter Buchst. a sollen in Ziff. 2 Zeile 4 die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt werden. Bei dem Vorschlag unter b handelt es sich um die Richtigstellung der Überschrift. Unter c wird empfohlen, in Ziff. 3 Zeile 2 das Wort „gegenseitigen“ als überflüssig zu streichen, weil zu einem Einvernehmen immer zwei Seiten gehören.

- (A) Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung mit diesen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Zweiten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 116/2/52 ersichtlichen **Änderungen Berücksichtigung** finden.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/52).

- (B) **Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Inhalt der Verordnung ist, die **rechtlichen Konsequenzen** aus der **Novelle zum Gewerbesteuergesetz** vom 27. Dezember 1951 zu ziehen. Diese Novelle macht es erforderlich, daß die Dritte Durchführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz geändert wird. Neues Recht wird dadurch nicht geschaffen. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzausschuß und dem Bundesfinanzministerium über den Inhalt der neuen Verordnung bestehen daher nicht. Wenn Ihnen in BR-Drucks. Nr. 105/1/52 durch den Finanzausschuß zu § 1 Ziff. 19 vorgeschlagen wird, den § 20 zu ändern, indem ein neuer Abs. 2 eingliedert wird, so bedeutet auch dieser Abs. 2 keine Rechtsänderung, sondern stellt nur, wenn ich so sagen darf, eine **Legaldefinition** dar, durch die irgendwelche Zweifelsfragen in Bezug auf das Verhältnis des Kalenderjahrs zum Wirtschaftsjahr ausgeschlossen werden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage mit dieser Maßgabe zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir beschließen demnach auch hier gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der **Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus BR-Drucks. Nr. 105/1/52 ersichtliche **Änderung Berücksichtigung** findet.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 100/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das **Betriebsverfassungsgesetz**, dessen Entwurf dem Bundestag vorliegt, soll die Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben der privaten Wirtschaft regeln. Der Regierungsentwurf des Betriebsverfassungsgesetzes nimmt in § 106 ausdrücklich die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes von seinen Bestimmungen aus und weist diese Regelung einem **besonderen Gesetz** zu. Die allgemeine sozialpolitische Problematik dieser Angelegenheit ist den Herren bekannt, so daß ich dar-

auf im einzelnen nicht einzugehen brauche. Der Entwurf dieses besonderen Gesetzes liegt Ihnen vor. Durch das Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** durch **eigene Personalvertretungen** an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt werden. Das Gesetz gilt zunächst nur für den Bund, aber am Schluß ist vorgesehen, daß eine Reihe von grundlegenden Paragraphen auch zwingend für die Länder zur Anwendung gebracht werden soll. Insofern hat das Gesetz ein doppeltes Interesse für den Bundesrat.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, der sich als mitbeteiligter Ausschuß mit dem Entwurf des Personalvertretungsgesetzes befaßt hat, vertritt den Standpunkt, daß abgesehen von der Frage, ob ein besonderes **Personalvertretungsgesetz** notwendig sei, zu überlegen sei, ob dieses Gesetz dem Betriebsverfassungsgesetz zeitlich vorgezogen werden solle, da dieses das Fundament zu dem vorliegenden Gesetzentwurf darstelle. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß ein solches **zeitliches Vorziehen nicht zweckmäßig** sei. Er hat Ihnen daher empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes **zurückzustellen**. Die entsprechende Empfehlung ist in Nr. 1 der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 100/1/52 enthalten, über die zuerst und gesondert abgestimmt werden müßte.

Der federführende **Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß** haben sich diesem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht angeschlossen. Die beiden Ausschüsse empfehlen Ihnen, die aus der BR-Drucks. Nr. 100/1/52 Nr. 2 bis 40 ersichtlichen **Änderungen** zu beschließen und im übrigen **Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf **nicht zu erheben**. Da bis auf Nr. 39 zu einigen Paragraphen verschiedene Empfehlungen vorliegen, wird eine gesonderte Beschlußfassung zu jeder Ziffer erforderlich sein.

Außerdem liegen Ihnen noch **Anträge des Landes Schleswig-Holstein** in BR-Drucks. Nr. 100/2/52 vor, über die ebenfalls beschlossen werden müßte.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist der Ansicht, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf.

Redaktionell darf ich noch folgendes bemerken. In dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 befindet sich auf der ersten Seite unter Nr. 3 b ein Schreibfehler. In der dritten Zeile muß es „§ 32“ statt „§ 31“ heißen. Ich bitte, das zu berichtigen. Ebenso müssen auf Seite 3 der gleichen Drucksache unter Nr. 10 die Ziffern „3 a“ und „8“ gestrichen werden, weil das inhaltlich mit einer anderen Ziffer des Antrags kollidiert.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Land Schleswig-Holstein einige **Änderungsvorschläge** zu machen hat. Ich möchte sie noch kurz begründen. Das Land Schleswig-Holstein hält folgende Punkte für besonders wesentlich:

1. eine klarere Durchführung der Trennung von Personalvertretungen nach Gruppen durch **Gruppenwahl für Beamte, Angestellte und Arbeiter** sowie der **Mitwirkung nach Gruppen**, soweit nur Angelegenheiten von Angehörigen einer Gruppe in Frage stehen,

- (A) 2. die Einführung der wichtigsten formellen und materiellen Bestimmungen des Gesetzes als **Rahmengesetz für die Länder**.

Darüber hinaus sollte für die autonomen Kultusverwaltungen, bei denen insbesondere für die Schulen andere Lösungen erforderlich sind, ein Vorbehalt für Sonderregelungen gemacht werden.

Die klarere Durchführung der **Trennung von Personalvertretungen nach den drei Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter** sowie der gruppenweisen Mitwirkung von Personalvertretungen in Angelegenheiten, die nur Gruppenangehörige betreffen, hat wesentliche Vorteile für die Praxis und sollte die Regel bleiben. Da insbesondere die Beamten hoheitliche Funktionen ausüben, widerspricht die Mitwirkung der übrigen Gruppen in ihren Personalangelegenheiten den Prinzipien eines gesunden Staatsaufbaues. Die Verantwortung für die getrennte Behandlung dieser Dinge kann auf die Mitglieder der Personalvertretungen nicht verlagert werden, sondern sie muß im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Die weitgehende Einführung nicht nur von formellen, sondern auch der wichtigsten materiellen Bestimmungen des Gesetzes als Rahmengesetz entspricht den wohlverstandenen Belangen der Länder und sichert eine **einheitliche Handhabung im gesamten Bundesgebiet**. Im Interesse der Stetigkeit der Betriebsverfassungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben liegt die weitgehende Übernahme der Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen, da das Gesetz ohnehin der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- (B) **Sonderlösungen für die autonomen Kultusverwaltungen** sind erforderlich, weil insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens personalrechtlich ganz andere Verhältnisse vorliegen als in den übrigen Verwaltungen.

Zum Schluß verweise ich auf die Änderungsanträge des Landes Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 100/2/52) zu den §§ 15, 36 und 82 des Personalvertretungsgesetzes und auf die dazu gegebenen eingehenden Begründungen.

ERNST (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Sie werden verstehen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit besonderer Betonung Wert darauf legt, dieses Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen dem **Betriebsverfassungsgesetz angepaßt** zu wissen. Das ist natürlich dann nicht möglich, wenn dieses Gesetz vorgezogen wird. In diesem Gesetz werden wahrscheinlich bestimmte Dinge präjudiziert, die zweifellos bei der Beratung des Betriebsverfassungsgesetzes zu Schwierigkeiten führen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik legt deshalb besonderen Wert darauf, diese Zusammenhänge zu betonen. Er ließ die Frage, ob ein Personalvertretungsgesetz überhaupt geschaffen werden soll, vollkommen offen. Er war der Meinung, daß Möglichkeiten verschiedener Art beständen, um zu einer glücklichen Lösung zu kommen. Beispielsweise hat **Bayern** in dem Betriebsverfassungsgesetz die Frage der Personalvertretung öffentlicher Behörden in einem besonderen Abschnitt von sich aus geregelt.

(van Heukelum: Bremen auch!)

Sie könnte durchaus in einem **Betriebsverfassungsgesetz des Bundes** geregelt werden. Möglich wäre

auch die Lösung, daß man sich in einem Personalvertretungsgesetz bei den allgemeinen Fragen nur auf das Betriebsverfassungsgesetz beruft, also die allgemeinen Fragen einheitlich regelt. (C)

Ein besonderes Bedenken besteht allerdings noch insofern, als in diesem Gesetz für die Entscheidung von Streitigkeiten die **Verwaltungsgerichte** vorgesehen werden. Die gleichen Tatbestände, die sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz und aus dem Personalvertretungsgesetz ergeben, werden also von zwei besonderen Gerichten behandelt. Wir werden zu einer **Rechtszerplitterung** gerade auf dem arbeitsrechtlichen Gebiet und hier insbesondere auf dem Gebiet der Betriebsverfassung kommen. Sie werden daher Verständnis dafür aufbringen, wenn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Wert darauf legen muß, daß diese Dinge einheitlich behandelt werden, weil wir sonst auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu unübersehbaren Schwierigkeiten und Komplikationen kommen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die Regelung des Mitwirkungsrechts im öffentlichen Dienst gewisse **Modifikationen** gegenüber der Regelung in der privaten Wirtschaft verlangt. Dagegen hat sich auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik kein Einwand ergeben. Bedenklich ist aber, daß man jetzt ein komplettes Gesetz vorlegt und daß die gleichen Tatbestände, die doch nun einmal sowohl im Bereiche der privaten Wirtschaft wie im Bereiche des öffentlichen Dienstes vorkommen, in zwei Gesetzen behandelt werden. Daraus ergibt sich die Gefahr einer **Auseinanderentwicklung in der Rechtsprechung** durch unterschiedliche Definitionen, indem beispielsweise die Begriffsbestimmungen für Angestellte und Arbeiter in beiden Gesetzen von den Begriffsbestimmungen abweichen, die Sie in anderen Gesetzen finden. Zu erwähnen ist ferner der getrennte Instanzenzug. Wir müssen deshalb die ernsthafte Befürchtung hegen, daß sich eine Entwicklung ergibt, die der Herstellung ruhiger und geordneter Verhältnisse nicht dienlich ist. (D)

Aus diesem Grunde war der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung — der ich namens des Senats der Freien Hansestadt Hamburg zustimmen möchte —, daß es wirklich angebracht ist, klar herauszustellen, in welchen Fällen eine Abweichung gegenüber dem Recht der Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft notwendig ist. Diese Klarstellung kann aber erst dann erfolgen, wenn das Mitbestimmungsrecht in der privaten Wirtschaft geregelt ist. Aus diesen Erwägungen heraus kam der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig zu dem Ergebnis, daß eine **Zurückstellung des vorliegenden Gesetzes** angebracht ist. Um eine Auseinanderentwicklung mit allen ihren unerwünschten Begleiterscheinungen zu vermeiden — die sich auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung dahin auswirkt, daß die der öffentlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe zum Teil unter das Recht der privaten Wirtschaft fallen, zum Teil nicht —, bitte ich Sie, dem Antrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Dr. Troeger (Hessen): Das Land Hessen schließt sich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner an und stellt den Antrag, die Bundesregierung zu bitten, den Gesetzentwurf zurückzustellen,

(A) bis ein einheitlicher Gesetzentwurf für alle Betriebsvertretungen vorgelegt werden kann.

Präsident **KOPF**: Das ist der gleiche Antrag, den der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gestellt hat.

(Zustimmung.)

Ritter von **LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Es sind jetzt zwei Fragen angeschnitten worden: 1. Soll man neben dem Betriebsverfassungsgesetz ein eigenes Personalvertretungsgesetz schaffen? 2. Ist es sinnvoll, dieses Personalvertretungsgesetz vorzusehen, oder präjudiziert man damit nicht das Betriebsverfassungsgesetz? Ich darf darauf hinweisen, daß ich seinerzeit vor den vereinigten Ausschüssen des Bundestages für Wirtschaft und für Arbeit den Standpunkt der Bundesregierung vertreten habe, es sei ein eigenes Personalvertretungsgesetz zu schaffen, weil es sich bei diesen Fragen um Belange des öffentlichen Dienstrechtes und nicht um Belange der Wirtschaft und der Arbeit handele. Nun haben die beiden Ausschüsse seinerzeit erklärt, dieses Argument würde von ihnen genauer gewürdigt werden können, wenn die Bundesregierung sobald wie möglich den Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes vorlegen würde. Um diesem Wunsche des Bundestages zu entsprechen oder auch aus diesem Grunde haben wir den Entwurf des Personalvertretungsgesetzes vorgelegt. Wir bitten daher darum, den Entwurf nicht zurückzustellen, bis das Betriebsverfassungsgesetz die gesetzgebenden Körperschaften passiert hat.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, mit dem der Antrag des Landes Hessen übereinstimmt. Wer demgemäß den Entwurf zurückstellen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: 19 Stimmen sind für Zurückstellung, 24 dagegen bei 4 Enthaltungen.

Wir kommen somit zur Behandlung der einzelnen Anträge. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 100/1/52 zur Hand zu nehmen; ich will versuchen, zuerst die strittigen Punkte zur Entscheidung zu bringen. Das sind die Anträge der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Diese Punkte spreche ich jetzt an. Die Punkte, die ich nicht anspreche, will ich nachher en bloc zur Abstimmung bringen.

Zu Nr. 11 der Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 100/1/52 (Vorschlag des Innenausschusses) beantragen Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz übereinstimmend, den § 15 Abs. 2

in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen zu lassen. Wer dem Antrage des Ausschusses für innere Angelegenheiten, der eine Neuformulierung des § 15 Abs. 2 vorschlägt, nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten unter Nr. 11 vorgeschlagene Neufassung des § 15 Abs. 2 ist angenommen.

In engem Zusammenhang damit steht die Nr. 21 der Ausschußanträge (Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten) auf BR-Drucks. Nr. 100/1/52. Auch hier wollen die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein der Regierungsvorlage den Vorzug geben. Wer dem Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Formulierung des § 36 ist angenommen.

Dann kommen wir zu Nr. 18 der Ausschußanträge (Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten). Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 unter Nr. 2, den § 31 der Regierungsvorlage ersatzlos zu streichen, geht weiter. Wer diesem weitergehenden Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Es bleibt also bei der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Rheinland-Pfalz beantragt ferner auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 unter Nr. 3a, die §§ 34 und 49 ersatzlos zu streichen. Wer dem folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit. Nachdem diesem Antrag nicht stattgegeben worden ist, soll nach dem Wunsche des Landes Rheinland-Pfalz § 31 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleiben. Ist das richtig? (D)

(Wird bejaht.)

Wer dem folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Unter Nr. 22 auf BR-Drucks. Nr. 100/1/52 beantragt der Innenausschuß, den § 50 anders zu fassen. Weiter geht der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 unter Nr. 5, die §§ 50 bis 53 ersatzlos zu streichen. Wer diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Es bleibt also auch hier bei dem Vorschlag des Innenausschusses.

Zu Nr. 23 (Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 100/1/52) beantragt das Land Rheinland-Pfalz unter Nr. 6 der BR-Drucks. Nr. 100/3/52, § 54 der Regierungsvorlage ersatzlos zu streichen. Wer diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Es bleibt also bei dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

Nr. 26! Wer dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen!

Nr. 33 und Nr. 34! Hier besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß. Inhaltlich ist es fast dasselbe, nur anders formuliert. Wer dem Vorschlage des Rechtsausschusses nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten angenommen.

(A) **Nr. 30!** Hierzu beantragt Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 unter Nr. 8 a, den § 71 ersatzlos zu streichen. Wer dem nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt. Für den Fall der Ablehnung wünscht Rheinland-Pfalz unter Nr. 8 b, in § 71 Abs. 1 der Regierungsvorlage Buchst. a zu streichen. Wer dem nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nr. 37! Der Vorschlag des Innenausschusses geht weiter als der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 100/3/52 unter 10. Wer dem Vorschlag des Innenausschusses nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es bleibt bei dem Vorschlag des Innenausschusses.

Der Antrag des Rechtsausschusses unter Nr. 38 ist durch Annahme des Vorschlages des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Nr. 37 erledigt.

Nun bleiben noch übrig die Nrn. 2—10, 12—17, 19 und 20, 24 und 25, 28, 29, 31 und 32, 35 und 36, 39 und 40. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich en bloc abstimmen. Wer diesen Vorschlägen der Ausschüsse nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich der Stimme? — Damit sind die Änderungsanträge so, wie eben festgestellt, beschlossen. Außerdem sind wir der Meinung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf des Personalvertretungsgesetzes keine Einwendungen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Die Abstimmung war unvollständig. Unter diesen vielen Punkten befinden sich auch manche Anträge des Rechtsausschusses. Die wollten Sie wohl mit einschließen?

(B)

Präsident **KOPF**: Wir haben abgestimmt über sämtliche einzelnen Nummern der BR-Drucks. Nr. 100/1/52.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. in die Bundesverwaltung (BR-Drucks. Nr. 54/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da das seit dem Jahre 1892 in Potsdam befindliche Geodätische Institut seit dem Zusammenbruch infolge der Hitler-Heerrschaft als wissenschaftliche Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht, ist es erforderlich, für die wissenschaftliche Geodäsie eine Grundlage zu schaffen, die die Durchführung großer wissenschaftlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Geodäsie und die Zusammenarbeit mit den internationalen wissenschaftlichen Organisationen wieder ermöglicht. Die Aufgaben des Geodätischen Instituts werden für die Bundesrepublik auf einigen Teilgebieten behelfsmäßig vom Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. fortgeführt, das eine Resteinrichtung des ehemaligen Reichsamtes für Landesaufnahme ist. Durch vorliegende Verordnung soll dieses Institut nunmehr auf den Bund überführt werden.

Der federführende Ausschuss für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, die aus der BR-Drucks. Nr. 54/1/52 ersichtlichen Änderungen

zu beschließen, im übrigen aber dem Entwurf^(C) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß und der Kulturausschuß empfehlen ebenfalls, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Danach hat der Bundesrat die zu dem Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. in die Bundesverwaltung vorgeschlagenen Änderungen beschlossen und stimmt im übrigen der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 112/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 im Lande Berlin in Kraft gesetzt worden ist, soll durch den vorliegenden Entwurf die Anwendung dieses Gesetzes im Lande Berlin geregelt werden. Der Ausschuss für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Außerdem liegt Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 112/1/52 ein Antrag des Landes Berlin zu § 3 Satz 2 vor, über den noch Beschluß gefaßt werden müßte. Wir empfehlen Annahme dieses Antrages.

Präsident **KOPF**: Es wird Zustimmung zu der vorliegenden Verordnung empfohlen mit der Maßgabe, daß § 3 Satz 2 die aus BR-Drucks. Nr. 112/1/52 ersichtliche Fassung erhält. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 23 der Tagesordnung.

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 74/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Entwurf ist nachträglich noch dem Finanzausschuß und dem Kulturausschuß zur Beratung überwiesen worden. Beide Ausschüsse haben sich den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses für innere Angelegenheiten angeschlossen und empfehlen Ihnen gemeinsam, die in der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 74/1/52 enthaltenen Änderungen zu beschließen, im übrigen aber dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Außerdem bittet der Ausschuss für innere Angelegenheiten die Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen, sich damit einverstanden zu erklären, daß alle Länder nach den Grundsätzen der Entschließung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar 1952 —

- (A) Nr. I 18913 II, Art. 131 GG — bei der Durchführung der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 33 verfahren können.

Präsident **KOPF**: Es handelt sich also um die aus BR-Drucks Nr. 74/1/52 ersichtlichen Änderungsvorschläge. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Bundesrat hat somit zu dem Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen. Er stimmt im übrigen der Verordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zu.

Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

Nochmalige Beschlußfassung über die neu gefaßte Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 119/52).

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter! Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf soll die vertraglichen Ansprüche der Angestellten und Arbeiter auf Versorgung den beamtenrechtlichen Grundsätzen angleichen. Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, die aus BR-Drucks. Nr. 119/1/52 ersichtliche Änderung zu beschließen, im übrigen aber dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

- (B) Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen. Danach hat der Bundesrat die zu dem Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vorgeschlagene Änderung beschlossen. Im übrigen stimmt er der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Wir gehen über zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 111/52).

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin bittet den Bundesrat, die Fünfte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz nach Art. 131 GG noch einmal kurzfristig dem Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten zu überweisen, damit dieser Ausschuß die Fünfte Verordnung gemeinsam mit dem Initiativgesetzantrag Berlins unter Punkt 22 der heutigen Tagesordnung über die Änderung des § 84 des Gesetzes zur Artikel 131 behandeln kann. § 8 der Fünften Durchführungsverordnung regelt die gleiche Materie wie der Initiativgesetzantrag. Beide Punkte der Tagesordnung beziehen sich ausschließlich auf Berlin. Es wird beantragt, dem Innenausschuß kurzfristig Gelegenheit zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu beiden Punkten der Tagesordnung zu geben.

Präsident **KOPF**: Wer dem Antrage des Landes Berlin nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir folgen dem Vorschlage des Landes Berlin.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 123/52).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Änderung und Ergänzung des Umsiedlungsgesetzes vom 22. Mai 1951 ist vor allem erforderlich, weil die darin bestimmten Termine, der 30. September 1951 für die Umsiedlung von 200 000, der 31. Dezember 1951 für die Umsiedlung weiterer 100 000 Heimatvertriebenen, nicht eingehalten werden konnten. Es war nicht möglich, den zur Aufnahme der Umsiedler benötigten Wohnraum fristgerecht bereitzustellen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Abhängigkeit des Bevölkerungsausgleichs vom Wohnungsbau, paßt das Gesetz den durch die zeitliche Verzögerung veränderten Verhältnissen an und trägt den Gegebenheiten in den Aufnahmeländern weitgehend Rechnung. Weiter erschien es dem Ausschuß angezeigt, eine generelle Zeitbestimmung für die Aufnahme der 100 000 Heimatvertriebenen zu vermeiden. Der Zeitpunkt, bis zu dem die einzelnen Aufnahmeländer ihrer Gesamtverpflichtung nachzukommen haben, soll durch besondere Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. § 17 a des Ihnen vorliegenden Entwurfs enthält die Aufnahmequoten der Länder. In die Umsiedlung sind nicht nur arbeitsfähige Heimatvertriebene, sondern auch die Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfänger mit ihrer Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft nach den in Absatz 3 des § 17 a festgelegten Anteilen einzubeziehen. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß für den Umsiedlerwohnungsbau der 100 000 Flüchtlinge 150 Millionen DM an nachrangigen Förderungsmitteln zur Verfügung stehen und von den Ländern eingeplant werden konnten. Es besteht danach begründete Aussicht, daß bis zum Ende dieses Jahres die meisten Umsiedlungswilligen in den Aufnahmeländern Arbeit und Unterkunft finden werden.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrates empfehlen, diesem Änderungs- und Ergänzungsgesetz gemäß Art. 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich noch einige Worte im Namen meines Landes beifüge! Wenn mir auch bewußt ist, aus welchem Grunde der vorliegende Entwurf des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum Umsiedlungsgesetz keinen für alle Länder einheitlich gültigen Endtermin für die Umsiedlung setzt, so halte ich es doch für notwendig, namens der Regierung des Landes Schleswig-Holstein folgendes zu erklären. Die Heimatvertriebenen und die gesamte Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein sind wegen der schleppenden Abwicklung der Umsiedlung des Jahres 1951 schwer enttäuscht. Ich appelliere daher an die Bundesregierung, indem ich zum Ausdruck bringe,

(A) daß die in Art. 1 des Änderungsgesetzes gegebene Ermächtigung zur Festsetzung der Endtermine durch Rechtsverordnung nicht zu einer erneuten Verzögerung der Umsiedlungsmaßnahmen führen darf, sondern daß vielmehr gerade diese Ermächtigung dazu benutzt wird, für jedes der Aufnahme-länder die **kürzestmöglichen Abwicklungstermine** zu bestimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir **gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erheben.**

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Abänderung des Uelzener Schlüssels (BR-Drucks. Nr. 130/52).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Notaufnahme von Deutschen aus der sowjetisch besetzten Zone** in das Bundesgebiet gehört zu den sorgenvollsten Problemen, die den Ausschuß für Flüchtlingsfragen und die Länderflüchtlingsverwaltungen beschäftigen. Die Lösung wird dadurch besonders erschwert, daß außer den Deutschen, die wegen unmittelbarer Gefahr und Bedrohung an Leib, Leben und Gesundheit flüchten mußten und denen das Recht, wieder in Freiheit und unter geordneten Verhältnissen zu leben, nicht versagt werden kann, eine noch erheblich größere Zahl von abgewiesenen illegalen Grenzgängern, bei denen die Voraussetzungen für die Notaufnahme nicht als gegeben angesehen werden konnten, im Bundesgebiet verbleibt. Hinzu kommt eine dritte Gruppe, die sich einem Prüfungsverfahren nicht unterwirft, sondern zunächst unbeobachtet und unkontrolliert einschleicht. Die Mehrzahl dieser Illegalen wendet sich den Ländern zu, in denen wegen ihrer überwiegend industriebestimmten Struktur eine Arbeitsmöglichkeit erhofft wird. Es wäre abwegig, die verhängnisvollen Auswirkungen dieser **ungelenkten Wanderungsbewegung** zu überschauen. Sie gefährdet nicht zuletzt auch die Umsiedlung. Ich hielt mich für verpflichtet, nochmals den gesamten Personenkreis aufzuzeigen, obwohl der Bundesrat heute nur über die Verteilung der im ordentlichen Verfahren Notaufgenommenen zu entscheiden hat. Im Ausschuß für Flüchtlingsfragen werden jedoch die Bemühungen um eine Gesamtkonzeption und eine möglichst umfassende Regelung fortzusetzen sein.

In seiner 74. Sitzung am 7. Dezember 1951 hat der Bundesrat auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen den am 6. Juli 1951 beschlossenen „**Uelzener Schlüssel**“ bis zum 31. März 1952 unter Streichung der von den Ländern Niedersachsen und Bayern aufzunehmenden Quoten, die auf andere Länder aufgeteilt wurden, verlängert. Schleswig-Holstein wurde schon früher wegen seiner besonderen Lage ausgenommen. Der Bundesrat hatte gleichzeitig Auftrag erteilt, einen **neuen Schlüssel** zu erarbeiten. Die Empfehlungen des Ausschusses liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 130/52 vor. In den Erläuterungen zu Punkt 28 der Tagesordnung finden Sie eine **Gegenüberstellung** des alten Schlüssels 1951, einer dem Gutachten des Instituts für Raum-

forschung entnommenen Aufteilung, des nach dem Bundesratsbeschuß vom 7. Dezember 1951 modifizierten Schlüssels und der neuesten Vorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Sehr wesentlich sind danach die **Verschiebungen zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen**, das bisher mit 30,8 % beteiligt war und nunmehr 64,2 % aufzunehmen hätte. 1 % entspricht etwa 500 Notaufgenommenen. Es ist durchaus einzusehen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen gegen diese neue zusätzliche Belastung Einwendungen erhebt. Sie weist auch mit Recht darauf hin, es handele sich nicht nur um die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, sondern darüber hinaus um eine weitere kaum noch tragbare **Belastung des Wohnungsmarktes**; die legal Aufgenommenen könnten nicht sich selbst überlassen bleiben; die Wohnungsbaumittel noch in weiterem Umfang den in Notunterkünften, Bunkern und Ruinen vegetierenden Einheimischen und den auf Rückkehr hoffenden Evakuierten zu entziehen, könne nicht länger verantwortet werden; ohne Hilfe des Bundes durch Erhöhung der Zuteilungen und ohne eine wesentliche Erweiterung des Wohnungsneubaues sei eine Lösung nicht möglich; auch das Gutachten des Instituts für Raumforschung gehe davon aus, daß der verstärkte Wohnungsneubau Vorbedingung für die Erhöhung der Quote bleibe. Das Institut hatte 69 % angesetzt. Da die Mitglieder des Ausschusses nicht zu beurteilen vermochten, ob schon jetzt eine Möglichkeit bestehe, weitere Zusagen des Bundeswohnungsbauministeriums zu erreichen, konnte nur mit bestem Willen versucht werden, durch **freiwilliges Entgegenkommen** zu einer **Entlastung von Nordrhein-Westfalen** beizutragen.

Bayern erklärte sich bereit, im Gegensatz zu dem modifizierten Uelzener Schlüssel 3 % zu übernehmen. Hessen und Rheinland-Pfalz, die nach dem Schlüssel des Instituts für Raumforschung von einer Zuteilung ausgenommen werden sollten, nach dem z. Zt. geltenden modifizierten Uelzener Schlüssel aber eine höhere Zuteilung erhalten hatten, waren ebenso bereitwillig mit einer Quote von 5 % bzw. 3 % einverstanden. Dadurch würde die vom Institut für Raumforschung vorgeschlagene Belastung Nordrhein-Westfalens von 69,0 % auf 64,2 % gesenkt. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen beschloß nach eingehender Beratung, dem Bundesrat die Annahme dieses Schlüssels zu empfehlen.

In einer Sitzung vom gleichen Tage nahm der **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** zu der Vorlage Stellung. Im Verlauf der Beratungen wurde mitgeteilt, voraussichtlich würden **weitere Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau** zur Verfügung gestellt werden können; eine Aufteilung auf die Länder werde in Kürze möglich sein. Diese Information gab dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen Veranlassung, zu empfehlen, die **Entscheidung über den Uelzener Schlüssel vorerst auszusetzen**. Ob die Belastung durch die Notaufnahme bei der Vergabe der Wohnungsbaumittel berücksichtigt werden kann, ist noch nicht geklärt. Der Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen, daß eine Verschärfung nur vermieden werden könne, wenn man für die Notaufgenommenen zusätzlich und ohne Benachteiligung anderer gleich bevorrechtigter Gruppen Wohnraum schaffe, ist schwer zu widersprechen..

(A) Gestatten Sie noch eine kurze Erklärung, die den **Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen** verständlicher macht! Ich wiederhole, daß durch die freiwillige Bereitschaft der Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz insgesamt 11 % aufgefangen und getragen werden. Auf den neuen Südweststaat entfallen 21 %, auf die Hansestädte zusammen 3,8 %. Wenn Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausgenommen bleiben, so würden sich gegenüberstehen: 64,2 % für Nordrhein-Westfalen, 35,8 % für die übrigen Länder. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen bemühte sich nicht nur in seiner Sitzung vom 20. März 1952, sondern immer wieder um eine Lösung. Ob es überhaupt möglich sein wird, einen Schlüssel zu finden, der von allen Ländern als gerecht empfunden wird, ist zu bezweifeln. Notwendig ist und bleibt, daß noch andere Wege beschritten werden. Als Berichterstatter habe ich die Pflicht, dem Bundesrat zu empfehlen, dem **Vorschlag des Ausschusses** entsprechend zu beschließen. Wenn dagegen der Bundesrat glaubt, in der heutigen Sitzung noch nicht eine bis zum Jahresende wirksame Entscheidung treffen zu können, so bestünde vielleicht die Möglichkeit, den bis zum 31. März 52 gültigen **Schlüssel bis zum 30. April 52**, also um einen Monat, zu **verlängern**. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt Ihnen diese Zwischenlösung für die Dauer von drei Wochen. Da jedoch die nächste Sitzung des Bundesrates während dieser drei Wochen nicht stattfinden wird, wäre eine Ausdehnung auf einen Monat notwendig.

(B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat beabsichtigt seit längerer Zeit, für die Verteilung der nach dem Notaufnahmegesetz auf die Länder zu verteilenden Personen einen Schlüssel zur Anwendung zu bringen, der auf der Grundlage eines **Gutachtens des Instituts für Raumerforschung** aufgebaut ist. Dieses Gutachten geht von der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Eingliederung der Flüchtlinge aus und kommt für Nordrhein-Westfalen zu einem Schlüsselanteil von 69 %. Das Gutachten stellt aber ausdrücklich fest, lediglich hinsichtlich der **Arbeitsmöglichkeiten** müsse Nordrhein-Westfalen einen so hohen Anteil zweckmäßigerweise übernehmen, dagegen seien die **wohnungsmäßigen Voraussetzungen** für die Unterbringung eines so großen Personenkreises im gegenwärtigen Wohnungsbestand nicht gegeben; Voraussetzung für die Anwendung dieses Schlüssels sei die Bereitstellung entsprechender **Wohnungsbaumittel**. Tatsächlich kann Nordrhein-Westfalen schon seinen gegenwärtigen Schlüsselanteil von etwa 30 % nur deshalb bei den Gemeinden unterzubringen versuchen, weil es Wohnungsbaumittel in Höhe von 6 000 DM für je 4 Flüchtlinge der Aufnahme Gemeinde zur Verfügung stellt.

Da über die Bereitstellung von Wohnbaumitteln durch den Bund, die immer wieder gefordert worden ist, bisher keine Entscheidung getroffen wurde, hat der Bundesrat unter Berücksichtigung dieses Umstandes eine **kurzfristige Verlängerung des Schlüssels** auf der bisherigen Grundlage vorgenommen. Von dieser Sachlage weicht der jetzige Beschluß des Ausschusses für Flüchtlingsfragen erstmalig ab, weil er für Nordrhein-Westfalen einen so hohen Schlüsselanteil ohne Rücksicht auf die vom Institut für Raumerforschung geforderten Voraussetzungen empfiehlt. In der Sitzung des Aus-

schusses für Flüchtlingsfragen haben sich deshalb (C) die Vertreter von Bremen und Schleswig-Holstein der Stimme enthalten, da eine solche Majorisierung des Landes Nordrhein-Westfalen von ihnen nicht für fair gehalten wurde. Die Undurchführbarkeit des Vorschlages ergibt sich am besten aus den soeben bekanntgewordenen **Ergebnissen der Wohnungszählung 1950**. Hiernach ist die Wohnlage im Lande Nordrhein-Westfalen ebenso angespannt wie in Niedersachsen und wird nur noch von Schleswig-Holstein übertroffen. Bayern hat eine wesentlich günstigere Wohnlage als Nordrhein-Westfalen. Diese günstigere Stellung von Bayerns und aller übrigen Länder besteht vor allem hinsichtlich der **Belegung des Normalwohnraums**. In Nordrhein-Westfalen sind nur 95,4 % der Bevölkerung in Normalwohnungen untergebracht, die sich mit 1,22 Personen in einen Normalwohnraum teilen müssen. Demgegenüber sind in Bayern 96,15 % der Bevölkerung in Normalwohnungen untergebracht mit einer Belegungsdichte von 1,19 Personen je Raum. In Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern sind rund 98 % der Bevölkerung mit einer Belegungsdichte von einer Person je Raum in Normalwohnungen untergebracht. Nordrhein-Westfalen hat mit mehr als 600 000 Personen die höchste Ziffer der in Notwohnungen und Notunterkünften untergebrachten Personen, obwohl seine Wohnraumrationierung schärfstens gehandhabt und nur noch geringfügig von der Rationierung im Lande Schleswig-Holstein übertroffen wird. Die Durchführung eines gleichscharfen Rationierungsmaßstabes zum Beispiel in Bayern würde bedeuten, daß % der in Notwohnungen und Notunterkünften in Bayern untergebrachten Personen in Normalwohnraum leben könnten.

Schließlich sei noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hingewiesen. Am 6. Februar 1952 haben die Länder eine **Abrede** getroffen, auf Grund deren Nordrhein-Westfalen verpflichtet wurde, über 100 000 Umsiedler aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern unterzubringen, obwohl Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung dieser **Umsiedlungsverpflichtung** einen Betrag von 220 Millionen DM aus Wohnungsbaumitteln des Landes für die Zwecke der Umsiedlung abzugeben mußte. Es würde ein unbilliges Verlangen sein, wenn auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Bundesrates die Forderung gestellt würde, daß Nordrhein-Westfalen weitere 62 % der nach dem Uelzener Schlüssel zu verteilenden 50 000 Personen, also 32 000 Personen, in diesem Jahre zusätzlich aufnehmen soll, ohne daß die Frage der Wohnraumfinanzierung geklärt ist. Ein solcher Beschluß des Bundesrates würde nicht nur die eben geschilderte Wohnungsnotlage der bereits in Nordrhein-Westfalen ansässigen Bevölkerung, insbesondere seiner Vertriebenen und Bombengeschädigten, weiter verschlechtern, sondern auch die Erfüllung der Umsiedlungsverpflichtung gefährden.

Aus dieser Erkenntnis hat der **Wiederaufbauausschuß** des Bundesrates, der mit der Wohnungslage der Länder besser vertraut ist als der Flüchtlingsausschuß und die Auswirkungen einer solchen Schlüsselregelung infolgedessen besser übersieht, dem Bundesrat vorgeschlagen, für **Vertagung** einzutreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen macht sich diesen Antrag zu eigen und bittet Sie, entsprechend zu beschließen.

A) **ZIETSCH** (Bayern): Hohes Haus! Ich bedauere sehr, daß der Herr Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen in dieser verallgemeinernden Art und Weise auch das Land Bayern angesprochen und geglaubt hat, feststellen zu sollen, daß Bayern da und dort einiges versäumt habe. Ich glaube, daß man mit statistischen Zahlen sehr viel beweisen kann.

(Sehr richtig!)

Deshalb will ich gar nicht auf irgendein Zahlenspiel eingehen. Jedes Land kennt die Probleme, die es betreffen, selbst sehr gut. Bei einem **Flüchtlingsstrom von 23 %** weist Bayern, das im wesentlichen noch weite ländliche Gebiete hat, völlig andere Verhältnisse auf, als sie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen bestehen. Wir haben wiederholt gemeinsam mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die **besonderen Verhältnisse** unserer Länder hinweisen müssen. Es geschieht auch bei uns in Bayern alles, um die entsetzlichen Verhältnisse so gut wie möglich zu regeln, und das wird auch in Zukunft geschehen. Bayern hat dem Schlüssel, der jetzt vorgeschlagen wird, zugestimmt, obgleich es selbst einen gewissen Teil der unterzubringenden Personen noch auf sich nehmen muß. Es wird auch heute seine Zustimmung geben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitgehendste Antrag ist meiner Ansicht nach der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beschlusfassung zu Punkt 28 auf den 25. April 1952 zu vertagen**. Wer diesem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist eindeutig die Minderheit; der Antrag ist also **abgelehnt**.

(B)

Wer nunmehr dem Vorschlage des Flüchtlingsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 130/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat danach **beschlossen, den eben festgelegten Schlüssel für die Verteilung von Zuwanderern, die in Ulzen und Gießen die Notaufnahme erhalten, anzuwenden und seine Gültigkeit bis 31. Dezember 1952 zu befristen**.

Wir gehen über zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Veränderungen in der Liste der Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse in den Notaufnahmелagern (BR-Drucks. Nr. 131/52).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach §§ 5 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet hat der Bundesrat Vertreter für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmелager Ulzen, Gießen und Berlin zu benennen. Dies ist auch schon in bisherigen Sitzungen erfolgt. Durch anderweitige Verwendung, Verzicht oder aus anderen Gründen sind früher vorgeschlagene Mitglieder dieser Ausschüsse ausgeschieden. Es müssen daher die in BR-Drucks. Nr. 131/1/52 aufgezählten Bewerber an ihre Stelle treten. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Zustimmung.

Präsident **KOPF**: Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Somit hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen, die aus der BR-Drucks. Nr. 131/1/52 ersichtlichen Ersatzleute an Stelle der früher benannten Personen als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse zu benennen**.

(C)

Es folgt Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 127/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte wegen des Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a des Gesetzesentwurfes den Vermittlungsausschuß angerufen. Seine Einwendungen richteten sich gegen zwei Punkte, erstens dagegen, daß in diesem Gesetz für die Durchführung eines Härteausgleichs eine **Anweisungsbefugnis eines Bundesministers** gegenüber den obersten Landesbehörden vorgesehen war, und zweitens dagegen, daß eine allgemeine **Unterrichtungspflicht der obersten Landesbehörden** festgelegt werden sollte. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Einwendungen des Bundesrates beschäftigt. Der Herr Vertreter des Bundesjustizministers hat den staatsrechtlichen Einwand des Bundesrates für berechtigt erklärt, daß nach Art. 85 Abs. 4 GG Weisungen nur durch die Bundesregierung und nicht durch einzelne Minister erfolgen können. Der Herr Bundesminister für Vertriebene hat weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß es nicht seiner Absicht entsprochen habe, eine solche weit gesteckte Unterrichtungspflicht gesetzlich zu postulieren, sondern daß es ihm nur darauf angekommen sei, in Fällen, in denen der Bund die finanziellen Lasten trägt, die ohnehin selbstverständliche Auskunft- und Unterrichtungspflicht festzulegen. Der Vermittlungsausschuß hat daraufhin vorgeschlagen, die Unterrichtungspflicht grundsätzlich zu streichen. Die jetzige Formulierung des Art. 1 Ziff. 3 a sieht also vor, daß erstens die obersten Landesbehörden auf Grund ihrer eigenen Zuständigkeit als landeseigene Verwaltungen zur Gewährung von Härteausgleichen befugt sind, daß zweitens nach Art. 85 Abs. 4 GG auch die Bundesregierung Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden zur Durchführung eines Härteausgleiches erteilen kann.

(D)

Der Bundestag ist in seiner Sitzung vom 20. März 1952 dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses beigetreten. Ich möchte Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1952 verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

(Zietsch: Bayern stimmt nicht zu!)

— Gegen die Stimmen des Landes Bayern!

(A) Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 129/52).

Dr. SCHÜHLY (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Gesetzentwurf über die Ausübung der Zahnheilkunde hat der Bundesrat in der Sitzung vom 20. Juli 1951 eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Der Bundestag hat am 14. Februar 1952 das Gesetz angenommen, dabei aber den Anregungen des Bundesrats nur zum Teil entsprochen. Im Rücklaufverfahren hat der Bundesrat in seiner 79. Sitzung vom 29. Februar 1952 beschlossen, wegen dreier Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es handelte sich dabei nicht um Fragen, die mit dem sachlichen Inhalt des Gesetzes zusammenhängen, sondern um **Fragen verfassungsrechtlicher Art**, zunächst um die Klarstellung, daß die im Gesetz vorgesehene **Rechtsverordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der **Zustimmung des Bundesrats** bedürfen. Sodann ging es um die Frage, in welcher Weise das in den §§ 6 und 13 des Gesetzes vorgesehene **Mitwirkungs- bzw. Weisungsrecht der Bundesregierung** ausgeübt werden soll. Durch die vom Bundesrat vorgesehene negative Fassung wird das Verfahren insofern erleichtert, als die Bundesregierung nicht in jedem der in Betracht kommenden Fälle einen ausdrücklichen Beschluß zu fassen braucht.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 14. März 1952 auf den Standpunkt gestellt, daß diesen Vorschlägen des Bundesrats entsprochen werden solle. Er hat demgemäß den Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 129/52 vorliegenden **Beschluß** gefaßt, wonach erstens in den unter Ziff. 1 genannten Paragraphen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ beigefügt werden und zweitens die §§ 6 und 13 die in der BR-Drucks. Nr. 129/52 unter Ziff. 2 und 3 angeführten neuen Fassungen erhalten sollen. Der Bundestag hat den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses in seiner 200. Sitzung vom 20. März 1952 zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, ebenfalls diesen Vorschlägen zu entsprechen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Nein! Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde gemäß Art. 78 GG zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 (BR-Drucks. Nr. 139/52).

Der Herr Berichterstatter ist nicht anwesend. Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer diesem Vorschlag nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist **antragsgemäß** beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Investitions-

hilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 110/52).

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf hat den Deutschen Bundesrat bereits in der 80. Sitzung am 14. März 1952 beschäftigt. Wegen der Bedeutung und der näheren Einzelheiten der Vorlage nehme ich auf den von mir in der vorbezeichneten Sitzung erstatteten Bericht Bezug. Der Deutsche Bundesrat hat damals — zum Teil entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses — beschlossen, dem Entwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 110/1/52 zusammengestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge (mit Ausnahme des Vorschlags unter Abschnitt II Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 110/1/52) sowie nach Maßgabe der Anträge der Länder Württemberg-Baden (BR-Drucks. Nr. 110/3/52) und Bremen (BR-Drucks. Nr. 110/4/52) zuzustimmen. Die Bundesregierung hat sich inzwischen mit diesen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen — mit alleiniger Ausnahme des auf Empfehlung des Agrarausschusses eingefügten § 23 a des Entwurfs — einverstanden erklärt. Sie hat die Vorschrift des § 23 a, der eine abweichende Bemessungsgrundlage bei bestimmten Betrieben der Ernährungsindustrie vorsieht, als unannehmbar bezeichnet und den Verordnungsentwurf erneut dem Deutschen Bundesrat zugeleitet. In ihrem Schreiben vom 21. März 1952 (zu BR-Drucks. Nr. 110/52, Beschluß) hat sie in überzeugender Weise die Gründe aufgeführt, die eine Streichung des neu eingefügten § 23 a des Entwurfs erforderlich machen.

Auch nach Auffassung des **Finanzausschusses** ist den Wünschen der vorbezeichneten Gewerbezweige bereits durch die in § 16 des Verordnungsentwurfs vorgesehene allgemeine **Gleitklausel** von 66,6 v. H. hinreichend Rechnung getragen. Der Herr Bundeskanzler hat in seinem Schreiben vom 22. März 1952 unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit des Entwurfs den Wunsch ausgesprochen, die vom Agrarausschuß vorgeschlagene und vom Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 14. März 1952 beschlossene Einfügung des § 23 a des Entwurfs wieder zurückzunehmen.

Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates empfehle ich, dem Verordnungsentwurf in der von der Bundesregierung gewünschten Fassung (Zu BR-Drucks. Nr. 110/52, Beschluß) zuzustimmen.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Schreiben des Herrn Bundeskanzler vom 21. März 1952 — Zu BR-Drucks. Nr. 110/52 (Beschluß) — richtet die Bundesregierung an den Bundesrat die dringende Bitte, den in der 80. Sitzung des Bundesrats am 14. März gefaßten Beschluß einer Prüfung zu unterziehen und den vom Bundesrat eingefügten § 23 a wieder zu streichen. Demgegenüber bitte ich, es bei der **Empfehlung des Agrarausschusses** aus seiner 61. Sitzung vom 6. März 1952 zu belassen und den Beschluß des Bundesrats vom 15. März 1952 zu bestätigen. Zur Rechtfertigung verweise ich auf die Begründung unter Nr. 18 der BR-Drucks. Nr. 110/52 (Beschluß) vom 15. März 1952.

van **HEUKELUM** (Bremen): Ich kann mich in bezug auf die Einfügung eines § 23 a nur dem

- A) anschließen, was das Land Bremen in der letzten Sitzung beantragt hat.

Präsident **KOPF**: Es wird vorgeschlagen, der Ersten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz in der Fassung vom 21. März 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Somit hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz in der Fassung der Regierungsvorlage vom 21. März 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland (BR-Drucks. Nr. 134/52).

- (B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat wird heute ein Gesetz vorgelegt, das einer eiligen Behandlung bedarf. Es ist Ihnen bekannt, daß die **Kommission der Vereinten Nationen** zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland bei ihrem Aufenthalt in Bonn der Bundesregierung ein **Memorandum** überreicht hat, in dem sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission aufweist. Sie finden dieses Memorandum in dem Rundschreiben des Sekretariats vom 24. März in der Anlage. Die Bundesregierung hat in einem Memorandum vom 19. März zugesagt, die Wünsche der Kommission zu erfüllen. Es hat sich dabei als notwendig erwiesen, daß ein Teil der Voraussetzungen durch eine **gesetzgeberische Maßnahme** zu schaffen ist. Es handelt sich dabei um Gewährung von diplomatischen Vorrechten und Immunitäten, weiterhin um Festsetzung von Strafvorschriften zum Schutze von ausländischen Regierungsmitgliedern und Diplomaten über das allgemeine Strafrecht hinaus sowie um den Schutz des Verkehrs von deutschen Staatsangehörigen mit der Kommission in Parallele zu dem bekannten Schutz der parlamentarischen Immunität.

Das Gesetz wurde im Bundestag am 26. d. Mts. als Initiativgesetz in drei Lesungen verabschiedet und sofort dem Bundesrat zugeleitet. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde davon abgesehen, das Gesetz in Ausschüssen zu behandeln. Namens des Landes Nordrhein-Westfalen empfehle ich, das Gesetz hier ebenfalls zu verabschieden, d. h. in diesem Falle den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben somit **beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** (C)

Damit wären wir am Ende der Tagesordnung. Nun sind wir gebeten worden, noch eine **Erklärung des Herrn Bundesministers der Finanzen zu dem vom Bundesrat beanstandeten Artikel im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung** entgegenzunehmen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe soeben Kenntnis erhalten von der Erklärung, die eingangs der heutigen Sitzung wegen eines Artikels in den sogenannten „Finanzpolitischen Mitteilungen“, einem Beiblatt des Bulletins der Bundesregierung, abgegeben worden ist. Sie schloß mit dem versöhnlichen Hinweis darauf, daß man überall den sogenannten Sitzredakteur kennt. Ich darf zunächst bekanntgeben: der Sitzredakteur der „Finanzpolitischen Mitteilungen“ ist die Pressestelle des Bundesministeriums der Finanzen.

(Dr. Spiecker: Eine Person!)

Falls es gewünscht wird, kann selbstverständlich eigens vermerkt werden: Pressestelle des Bundesministeriums der Finanzen Herr XY.

(Dr. Spiecker: Das ist Vorschrift!)

Diesem Wunsche kann entsprochen werden. — Wenn der Bundesfinanzminister einen Artikel schreibt, zeichnet er ihn persönlich. Das hat er auch bereits getan. (D)

Nun aber zu dem Inhalt der Erklärung! Ich möchte nicht eingehen auf den Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und dessen Behandlung. Dafür zeichne ich nicht verantwortlich. Ich möchte eingehen auf das, was über die **Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz** gesagt worden ist. In dieser Frage bin ich von den verschiedensten Wirtschaftskreisen immer wieder angegangen worden, und zwar stets mit demselben Petition, sie aus der Investitionshilfe herauszunehmen, als Vertreter eines Grenzlandwahlkreises selbstverständlich besonders stark von den Wirtschaftskreisen, die in den Notstandsgebieten sitzen. Ich habe den Standpunkt vertreten, man könne in einem Notstandsgebiet sein, ohne sich individuell in einem Notstand zu befinden; man könne sich andererseits in einem individuellen Notstand befinden, ohne in einem Notstandsgebiet Sitz und Betrieb zu haben. Infolgedessen habe ich mich dahin ausgesprochen, daß **alle Fälle individuell zu behandeln** sind. Wenn der Verfasser des Artikels darauf hinweist, daß die Forderung auf Herausnahme ganz bestimmter Wirtschaftskreise, deren wirtschaftliche Lage sehr verschiedenartig ist — beim einen gut, beim anderen weniger gut —, in erster Linie vom Interessenstandpunkt aus bestimmt ist, so sollte das kein Angriff auf den Bundesrat sein, sondern nur eine Stellungnahme zu einem Verlangen, das einmal Gehör gefunden hat und ein andermal nicht.

Nun interessiert mich aber, wenn ich auch nicht selbst der Verfasser des Artikels bin, insbesondere

(A) eine rein verfassungsrechtliche, verfahrensrechtliche Frage. Deswegen nehme ich das Wort. Diese Frage ist folgende. Es handelt sich um eine Verordnung, die allein wegen eines Verfahrens, nämlich wegen der Heranziehung der Finanzämter, eine sogenannte **Zustimmungsverordnung** ist. Ich würde dringend vorschlagen, daß sich Bundesrat und Bundesregierung einmal darüber unter sich besprechen. Meine persönliche Meinung ist: der **Bundesrat hat das volle Initiativrecht**. Der Bundesrat kann infolgedessen jede Anregung, die er verfolgen will — in diesem Falle auf Herausnahme eines Wirtschaftskreises aus dem Gesetz über die Investitionshilfe —, im Wege der Initiative verfolgen. Wenn aber wegen einer **Verfahrensvorschrift** Zustimmungsbedürftigkeit gegeben ist, so entspricht es nach meinem Dafürhalten nicht dem Sinne der Verfassung, zu der ganzen Verordnung die Zustimmung zu verweigern, nur weil einem Wunsche, den man im Wege der Initiative verfolgen kann, von der Bundesregierung nicht bereits in dieser Verordnung entsprochen worden ist. Meine Herren! Ich betone das deshalb, weil sonst die unvermeidliche Konsequenz sein wird, daß alle

Gesetze in zwei Teile zerfallen müssen, daß die (C) Gesetze, die das Verfahren betreffen, für sich, getrennt vom materiellen Inhalt dem Bundesrat vorgelegt werden, damit nicht die Gefahr besteht, wegen einer Verfahrensvorschrift unter Umständen das ganze Gesetz zu gefährden. Ich würde es für besser halten, Bundesrat und Bundesregierung würden sich einmal ruhig miteinander darüber aussprechen, wie das Zustimmungsrecht in solchen Fällen zu handhaben ist und ob die Gesetze einheitlich oder getrennt vorgelegt werden sollen.

Präsident **KOPF**: Wird zu der Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers das Wort gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß der **Bundesrat diese Erklärung zur Kenntnis genommen hat**.

Die nächste Sitzung findet am 4. April, vormittags 10 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12.41 Uhr.)

(B)

(D)